

Sonderpädagogisches Konzept der Primarschule Henggart

Grundsätze

Die Primarschule Henggart verfolgt einen lösungsorientierten Ansatz – kurz LOA, der darauf abzielt, die Fähigkeiten und Ressourcen der Kinder zu entdecken und zu fördern. Unser Blick richtet sich auf das, was gelingt und weiterentwickelt werden will. Schwierigkeiten und Fehler betrachten wir als einen natürlichen und individuellen Lernbedarf.

Wir fördern alle Kinder differenziert und stärken ihre Selbstkompetenz.

Leitbild 2012

Die Primarschule Henggart geht vom Grundsatz aus, dass alle Kinder gemeinsam lernen können.

Damit sind auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich gemeint. Die schulische Integration berücksichtigt die Belastung des Kindes, der Klasse und der beteiligten Lehrpersonen. Integrative Schulungsformen sind die Regel, separative Massnahmen sind zu begründen.

Zweck des sonderpädagogischen Konzeptes

Das Sonderpädagogische Konzept definiert für die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen die Angebote, regelt den Einsatz der Ressourcen, gewährleistet die Zusammenarbeit aller Beteiligten und klärt die Zuständigkeiten, Verfahren und Abläufe.

Qualitätsentwicklung des integrativen Unterrichts und der sonderpädagogischen Massnahmen

Das sonderpädagogische Konzept dient der Qualitätssicherung. Es unterstützt alle Beteiligten, eine Schule für alle zu gestalten. Qualitätsentwicklung im sonderpädagogischen Bereich heisst vor allem Schulentwicklung des integrativen Unterrichts.

Das sonderpädagogische Konzept kann bei Bedarf angepasst werden. Dabei übernimmt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen die Leitung. Die Anpassungen des Konzeptes werden von der Schulpflege genehmigt.

Inhaltsverzeichnis des Sonderpädagogischen Konzeptes

1.	Die sonderpädagogischen Angebote.....	5
2.	Grundsätzliches zur Zuweisung	7
3.	Verantwortlichkeiten auf Schulebene.....	8
3.1.	Die Schulleitung:.....	8
3.2	Die Klassenlehrperson:.....	8
3.3	Die Schulische Heilpädagogin / der Schulische Heilpädagoge (SHP):	8
3.4	Therapeutinnen (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) und DaZ-Lehrperson:.....	9
3.5	Die Schulassistent:	9
3.6	Die Betreuungsperson Hausaufgaben.....	9
3.7	Die Schulpflege	9
3.8	Fachkommission Pädagogik und Soziales.....	9
3.9	Fachkonvent Sonderpädagogik	9
4.	Zuweisungsverfahren und Ablauf.....	10
4.1	Verfahren.....	10
4.2	Übersicht über Zuweisungsverfahren und Entscheid über Ressourcen	12
4.3	Ablauf bei Auffälligkeiten	13
5.	Zusammenarbeit	16
5.1	Grundsätzliches zur Zusammenarbeit.....	16
5.2	Gesprächsgefäße der Zusammenarbeit	16
5.2.1	Gespräch Kind, Eltern und Lehrperson.....	16
5.2.2	Standortgespräch	16
5.2.3	Auswertungsgespräch beim Schulpsychologischen Dienst.....	17
5.2.4	Runder Tisch	17
5.2.5	Auswertungsgespräch beim Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) oder / Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD).....	17
5.3	Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst bei Kindern oder Problemen, die dem SPD nicht bereits gemeldet wurden.....	18
5.4	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	19
5.4.1	Interdisziplinäres Team	19
5.4.2	Helferkonferenz.....	19
5.4.3	Kindesschutzgruppe (KSG).....	19
6.	Die sonderpädagogischen Handlungsfelder.....	20
6.1	Integrative Förderung IF.....	20
6.2	Begabtenförderung	21

6.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	22
3.6.1 Integrierter DaZ-Unterricht im Kindergarten	22
3.6.2 DaZ-Aufnahmeunterricht an der Primarstufe	22
3.6.3 DaZ-Aufbauunterricht an der Primarstufe	23
6.4 Logopädie	25
6.5 Psychomotorik-Therapie	27
6.6 Psychotherapie	27
6.7 Audiopädagogische Angebote	28
6.8 Angebot für Kinder mit Sehbehinderungen	28
6.8 Sonderschulung	29
6.8.1 Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)	30
6.8.2 Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)	31
6.8.3 Finanzielle Ressourcen der Sonderschulung	31
7. Sonderpädagogische Massnahmen inklusive Schullaufbahnentscheide	33
7.1 Individuelle Lernziele	33
7.2 Dispensationen in einzelnen Fächern	34
7.3 Nachteilsausgleich	34
7.4 Schullaufbahnentscheide	36
7.4.1 Rückstellung um ein Jahr	36
7.4.2 Repetition einer Klasse	36
7.4.3 Überspringen einer Klasse	37
8. Weitere Förderungsangebote	38
8.1 Hausaufgabenhilfe	38
8.3 Vorbereitungskurse Langzeitgymnasium	39
9. Organisation der Ressourcen	40
9.1 Ressourcenplanung IF und Therapie-Lektionen	41
9.2 Ressourcenplanung DaZ-Lektionen	41
9.3 Ressourcenplanung: Schulassistenz	41
9.5 Ressourcenplanung: Begabtenförderung	41
9.6 Ressourcenplanung ISR	42
9.7 Umgang mit knappen Ressourcen	42
9.8 Finanzielle Ressourcen	42
9.9 Transporte zu Therapiestellen und auswärtigen Schulen	42
9.9.1 Transporte durch Eltern zu Therapiestellen	43
9.9.2 Transporte durch Eltern in externe Schulen	43
10. Qualitätssicherung	44

11. Rahmenbezug.....	44
12. Anhang.....	45
12.1 Abkürzungsverzeichnis	45
12.2 Sonderpädagogische Beratungsstellen	46
12.2.1 Schulpsychologischer Beratungsdienst (SPD)	46
12.2.2 Jugendsekretariat Andelfingen.....	46
12.2.3 Kinderpsychiatrischer Dienst Winterthur.....	47
12.2.4 Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)	47
12.2.5 Kindsschutz / Stelle okey	48

1. Die sonderpädagogischen Angebote



Die Angebote und Massnahmen in der Übersicht

Zu den sonderpädagogischen Angeboten an der Primarschule Henggart gehören:

- IF – Integrative Förderung durch eine Schulische Heilpädagogin/ einen schulischen Heilpädagogen
- Logopädie
- Psychomotorik
- Psychotherapie
- Audiopädagogik (gilt als Therapie VSM)

Folgende weitere unterstützende Angebote werden an der Primarschule Henggart angeboten:

- DaZ – Deutsch als Zweitsprache
- Hausaufgabenhilfe
- Mentorat
- Gymivorbereitung

Sonderpädagogische Massnahmen an der Primarschule Henggart:

- Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern
- Dispensation von einzelnen Fächern
- Nachteilsausgleich

Zu den andersschulischen Massnahmen der Primarschule Henggart gehören:

- ISS – Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule
- ISR – Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule

Die Primarschule Henggart führt keine besonderen Klassen für Kinder mit besonders hohem Förderbedarf. Für Kinder mit einem Sonderschulstatus, welche nicht integrativ gefördert werden können, wird eine externe Lösung gesucht.

- Einzelunterricht und Time-Out sind vorübergehende Lösungen.

Sonderpädagogische Massnahmen können Schullaufbahnentscheide einschliessen:

- Rückstellung des Schuleintritts
- Repetition einer Klasse
- Überspringen einer Klasse

2. Grundsätzliches zur Zuweisung

Grundlage aller sonderpädagogischen Massnahmen ist das Schulische Standortgespräch (SSG). Am Gespräch nehmen im Mindesten die Klassenlehrperson, die Eltern teil, allenfalls das Kind. Wenn andere Fachkräfte aus Schulischer Heilpädagogik (SHP), Therapie und weiteren Fachgebieten involviert sind, nehmen auch diese teil.

Am Standortgespräch tauschen alle Teilnehmenden ihre Einschätzungen aus, sprechen Erfolge und Probleme an, suchen gemeinsam nach Lösungen und vereinbaren Ziele und die zur Erreichung notwendigen sonderpädagogischen Massnahmen. Zu den möglichen Massnahmen gehören alle Angebote im sonderpädagogischen oder sonderschulischen Bereich. Individuelle Abklärungen im schulpsychologischen, logopädischen oder psychomotorischen Bereich gelten ebenso als Massnahme.

Die Schulleitung entscheidet auf Grund des Vorschlages aus dem Standortgespräch über die Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich und leitet diese unter der Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen ein. Sie stellt, wo notwendig, einen entsprechenden Antrag an die Schulpflege.

Laufende Massnahmen werden halbjährlich überprüft und nach Bedarf angepasst. Werden die definierten Ziele auch mit den zugesprochenen Sonderpädagogischen Massnahmen nicht erreicht, können mit Einverständnis der Eltern der schulpsychologische Beratungsdienst und evtl. weitere Fachpersonen beigezogen werden. Die Schulische Heilpädagogin ist dafür verantwortlich, dass die SSG-Überprüfungen stattfinden, sofern sie in die Förderung involviert ist. Ansonsten liegt die Organisation und Durchführung des SSGs in der Verantwortung der Klassenlehrperson.

Schulische Standortgespräche werden protokolliert. Die Vorlagen sind auf dem Sharepoint abgelegt. Die Protokolle des Standortgespräches werden im Schülerdossier auf der Schulverwaltung aufbewahrt. Die Einsichtnahme durch Organe und Angestellte der Schule setzt einen Interessensnachweis voraus, Dritte haben keine Einsicht. Die Akten werden 10 Jahre nach dem Austritt aus der Schule vernichtet.

Die Schule darf Kopien der Förderpläne und Standortgespräche erstellen und diese an die an der Förderung Beteiligten aushändigen, sofern sie für diese relevant sind. Sobald die Förderung abgeschlossen ist, werden diese Unterlagen vernichtet.

Die Schulleitung nimmt in schwierigen Situationen, bzw. auf Wunsch der Eltern oder der Lehrpersonen an Schulischen Standortgesprächen teil. Nur bei Uneinigkeit der Beteiligten ist sie zwingend beizuziehen. Wird auch dann keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege über allfällige sonderpädagogische Massnahmen. Sie hört dabei sowohl die Lehrpersonen, als auch die Eltern an und kann den Schulpsychologischen Dienst beratend beiziehen.

3. Verantwortlichkeiten auf Schulebene

3.1. Die Schulleitung:

- organisiert jährlich die notwendigen Ressourcen im Bereich der sonderpädagogischen und weiteren unterstützenden Massnahmen und überwacht diese im Laufe des Schuljahres
- ist Ansprechperson für alle sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen
- nimmt am SSG teil, wenn es zwischen Lehrperson, SHP und Eltern zu keiner Einigung kommt
- organisiert die sonderpädagogischen Massnahmen in Zusammenarbeit mit der schulischen Heilpädagogin/Heilpädagogen, der Klassenlehrpersonen und allen Beteiligten im Rahmen der zugeteilten Ressourcen
- erstellt die Fördersettings im Bereich der integrierten Sonderschulungen und reicht wo nötig Anträge an die Schulpflege ein
- stellt die Zusammenarbeit mit Fachstellen sicher
- achtet im Rahmen der Schulentwicklung auf eine integrative Ausrichtung

3.2 Die Klassenlehrperson:

- arbeitet mit der SHP, den Fachlehrpersonen, den Therapeutinnen, der Schulleitung und allen anderen Beteiligten zusammen
- gestaltet ihren Unterricht so, dass eine Integration von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen möglich ist
- sorgt in der Klasse für ein Klima des Verständnisses, der Toleranz und Unterstützung gegenüber Lernenden mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen
- trägt die Hauptverantwortung für alle Lernenden in der Klasse
- organisiert notwendige SSG, wenn die SHP nicht an der Förderung eines Kindes beteiligt ist
- unterstützt die SHP bei der Erstellung der Förderpläne für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die SHP hat dabei die Hauptverantwortung.
- stellt besonderes Unterrichtsmaterial für Kinder mit Lernzielanpassungen oder Dispensationen zur Verfügung, setzt Teilzeile im Bereich der individuellen Lernziele um
- verfasst Lernberichte für Kinder mit Lernzielanpassungen in Absprache mit der SHP
- leitet die Schulasistenz an

3.3 Die Schulische Heilpädagogin / der Schulische Heilpädagoge (SHP):

- ist im Bereich der Integrativen Förderung (IF) und weiterer sonderpädagogischer Massnahmen Ansprechperson für die Lehrpersonen
- arbeitet mit der Schulleitung, den Klassen- und Fachlehrpersonen, Therapeutinnen und allen anderen Beteiligten zusammen
- erstellt die Förderpläne für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Bereich der IF in Absprache mit den Klassenlehrpersonen / Die SHP hat dabei die Hauptverantwortung
- unterstützt die Lehrpersonen bei der Umsetzung der Förderpläne im Klassenunterricht durch Mithilfe in der Vorbereitung und Beratung
- organisiert in Absprache mit der Klassenlehrperson SSGs, wenn sie an der Förderung eines Kindes beteiligt ist / bei ISR-Schülern ist in der Regel die Hauptverantwortung bei der SHP
- verfasst Lernberichte für Kinder mit Lernzielanpassungen in Absprache mit den Klassenlehrpersonen
- trägt mit ihrem Knowhow zur Weiterentwicklung der Schule im Bereich Integration bei

3.4 Therapeutinnen (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) und DaZ-Lehrperson:

- arbeiten mit Klassenlehrpersonen, Eltern, Schulleitung und SHP und anderen Beteiligten zusammen
- erstellen für die ihnen zugeteilten Kinder einen Förderplan
- nehmen an runden Tischen und SSG teil
- DaZ-Lehrpersonen führen die vom Volksschulamt vorgesehenen Sprachstandserfassungen durch und legen sie der Schulleitung vor

3.5 Die Schullassistentenz:

- arbeitet mit Klassenlehrpersonen, Schulleitung, SHP und anderen Beteiligten zusammen
- übernimmt Aufgaben im Unterricht im Auftrag und unter Anleitung der Lehrperson
- gestaltet und betreut methodisch-didaktisch angeleitete Lernangebote
- kann bei Klassenanlässen mitwirken

3.6 Die Betreuungsperson Hausaufgaben

- ist verantwortlich für ein gutes Arbeitsklima und einen geordneten Ablauf der Lektionen
- unterstützt die Kinder beim Lösen ihrer Hausaufgaben
- meldet Schwierigkeiten mit einzelnen Kindern, bzw. Gruppen unverzüglich der Schulleitung
- nimmt im Bedarfsfall an Gesprächen mit Lehrpersonen und Eltern teil
- führt eine Absenzenliste

3.7 Die Schulpflege

- ist verantwortlich für alle sonderschulischen Massnahmen
- berücksichtigt in ihrer Strategie die integrative Ausrichtung der Schule
- budgetiert die notwendigen Mittel
- ist Entscheidungsorgan für sonderpädagogische Massnahmen bei Uneinigkeiten im SSG
- überprüft und fällt Beschlüsse für fallbezogene, besondere Formen der Unterstützungen
- überprüft und bewilligt Sonderschulmassnahmen
- leitet Sonderschulmassnahmen in Zusammenarbeit mit Fachstellen und der Schulleitung ein

3.8 Fachkommission Pädagogik und Soziales

An der Schule Henggart besteht eine Fachkommission Pädagogik und Soziales bestehend aus Ressortverantwortlicher der Schulpflege, der Schulleitung, Vertretungen der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und der Schulsozialarbeiterin. Drei Mal pro Jahr führt die Fachkommission eine Sitzung durch. Ziel dieser Sitzung ist insbesondere die Steuerung und Weiterentwicklung der Bereiche Sonderpädagogik und Schulsozialarbeit und deren Schnittstellen.

3.9 Fachkonvent Sonderpädagogik

Der Fachkonvent Sonderpädagogik besteht aus den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und der Schulleitung. Bei Bedarf nehmen auch Therapeutinnen teil. Der Konvent

findet jeweils während der Stufenkonvente statt. Ziel ist die Klärung der laufenden Fragen im Bereich Sonderpädagogik und die Weiterentwicklung des sonderpädagogischen Bereiches.

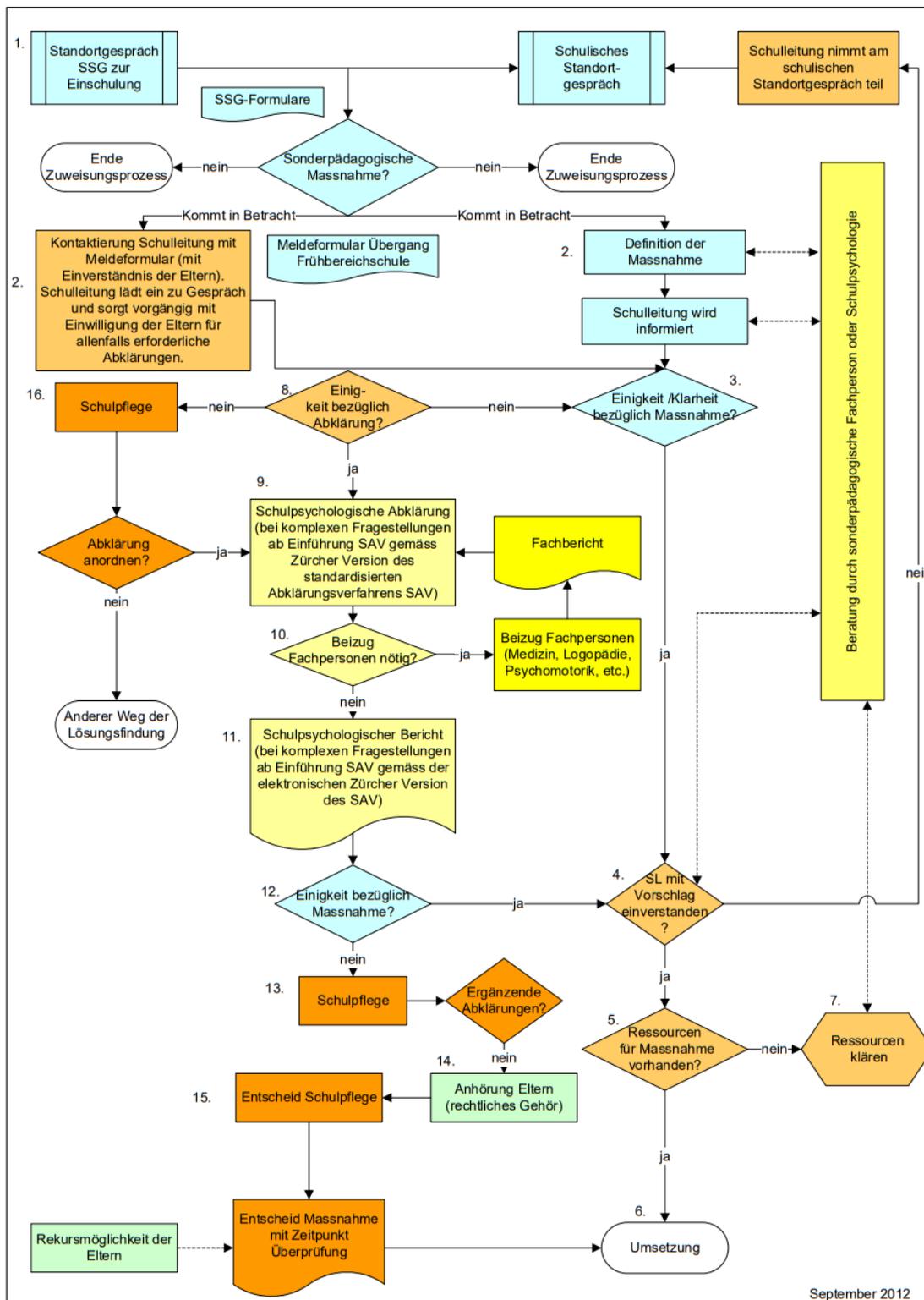
4. Zuweisungsverfahren und Ablauf

4.1 Verfahren

Es gilt das Verfahren wie es in der Handreichung „Schulische Standortgespräche SSG“ im Ordner 3 des VSAs beschrieben ist. Alle Massnahmen beginnen mit einem Standortgespräch.

- Laufende Massnahmen werden halbjährlich überprüft und nach Bedarf angepasst.
- Am SSG vereinbaren Klassenlehrperson, Eltern, SHP, Therapeutinnen und DaZ-Lehrerpersonen schriftlich eine sonderpädagogische Massnahme und die zu erreichenden Ziele.
- Es nehmen nur beteiligte Fachleute am SSG teil.
- Die Klassenlehrperson übernimmt die Gesprächsleitung. In Absprache kann auch die SHP oder die Therapeutin die Gesprächsführung übernehmen.
- Alle SSG werden protokolliert. Im Regelfall übernimmt die SHP oder die Therapeutin die Protokollführung. Die Schulleitung erhält das Original und legt es im Schülerdossier ab. Eine Kopie geht an alle Beteiligten.
- Die Schulleitung nimmt nur bei der Überprüfung von Psychotherapien, in schwierigen Situationen und bei Uneinigkeit der Beteiligten am SSG teil.
- Die Schulleitung entscheidet auf Grund des Vorschlages aus dem SSG über die Massnahme und richtet diese ein. Mit der Zustimmung der Schulleitung kommt der Antrag aus dem SSG zur Umsetzung.
- Der SPD oder weitere Fachpersonen werden bei Unklarheiten und Uneinigkeit beigezogen, wenn die im SSG definierten Ziele mittels den sonderpädagogischen Massnahmen nicht erreicht werden können oder bei Sonderschulzuweisung.
- Wenn an einem SSG in 2. Instanz oder bei der schulpsychologischen Beurteilung keine Einigkeit geschaffen werden kann, ist die Schulpflege Entscheidungsinstanz.
- Einladung zum SSG und Versand erfolgen in der Regel durch die Klassenlehrperson.
- Beim 2. SSG (Überprüfung der Massnahme) wird das Protokoll des letzten SSG für die Überprüfung der Förderziele beigezogen.
- Eine sonderpädagogische Massnahme wird mit einem SSG abgeschlossen. Das Abschlussgespräch hat auch die Evaluation der Massnahme zum Ziel.

Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule (Quelle Volksschulamt)



4.2 Übersicht über Zuweisungsverfahren und Entscheid über Ressourcen

	Zuweisungsverfahren				Entscheid über Ressourcen	
	SSG		SPD- Abklärung/ - Empfehlung		Schulleitung SL	Schulpflege SP
	zwingend	möglich	zwingend	möglich		
Integrative Förderung	x			x	x	
Begabtenförderung im Bereich des IF's	x			x	x	
Mentorat	x		x			x
Individuelle Lernziele mit Notenverzicht	x		x			
Logopädietherapie	x			x	x	
Psychomotoriktherapie	x			x	x	
DaZ	x			x	x	
Psychotherapie	x			x		x
Audiopädagogik	x			x		x
ISR	x		x			x
ISS	x		x			x
Externe Sonderschulung	x		x			x
Klasse überspringen	x		x			x
Klasse repetieren	x			x		x
Querversetzung	x			x	x	
Rückstellungen und frühzeitige Einschulungen		x	x			x

4.3 Ablauf bei Auffälligkeiten

Die Schülerin/der Schüler zeigt ein auffälliges Verhalten															
 <div style="background-color: #f4a460; padding: 10px; text-align: center;"> <p>Stufe 1</p> <p>Beobachten, Erkennen, Dokumentieren, Rückmelden</p> </div>	<table border="1"> <tr> <td>Ziel:</td> <td>Auffälliges Verhalten frühzeitig wahrnehmen und das weitere Vorgehen planen</td> </tr> <tr> <td>Rolle K-LP:</td> <td>Fallführung</td> </tr> <tr> <td>Rolle IF-LP:</td> <td>unterstützt und berät bei Bedarf die K-LP</td> </tr> <tr> <td>Vorgehensweise:</td> <td>Beobachten, dokumentieren, von andern LP Beobachtungen einholen</td> </tr> <tr> <td>Empfehlung:</td> <td>Bei Unsicherheiten sich mit weiteren schulinternen Partnern vernetzen</td> </tr> </table>	Ziel:	Auffälliges Verhalten frühzeitig wahrnehmen und das weitere Vorgehen planen	Rolle K-LP:	Fallführung	Rolle IF-LP:	unterstützt und berät bei Bedarf die K-LP	Vorgehensweise:	Beobachten, dokumentieren, von andern LP Beobachtungen einholen	Empfehlung:	Bei Unsicherheiten sich mit weiteren schulinternen Partnern vernetzen				
	Ziel:	Auffälliges Verhalten frühzeitig wahrnehmen und das weitere Vorgehen planen													
	Rolle K-LP:	Fallführung													
	Rolle IF-LP:	unterstützt und berät bei Bedarf die K-LP													
	Vorgehensweise:	Beobachten, dokumentieren, von andern LP Beobachtungen einholen													
Empfehlung:	Bei Unsicherheiten sich mit weiteren schulinternen Partnern vernetzen														
 <div style="background-color: #f4a460; padding: 10px; text-align: center;"> <p>Stufe 2</p> <p>Einbezug der Ressourcen des Unterrichtsteams</p> </div>	<table border="1"> <tr> <td>Ziel:</td> <td>Einbezug der Ressourcen des Unterrichtsteams</td> </tr> <tr> <td>Rolle K-LP:</td> <td>Fallführung</td> </tr> <tr> <td>Rolle IF-LP:</td> <td>unterstützt und berät die KL-P, kann als Beobachterin beigezogen werden, gemeinsame Reflexion</td> </tr> <tr> <td>Rolle Fach-LP:</td> <td>unterstützt die KL-P, kann als Beobachterin beigezogen werden, gemeinsame Reflexion</td> </tr> <tr> <td>Vorgehensweise:</td> <td>Auffälliges Verhalten mit schulinternen Partnern reflektieren und daraus Handlungen ableiten</td> </tr> <tr> <td>Empfehlung:</td> <td>Bei Unsicherheiten SPD/SSA bezüglich des Vorgehens beiziehen</td> </tr> </table>	Ziel:	Einbezug der Ressourcen des Unterrichtsteams	Rolle K-LP:	Fallführung	Rolle IF-LP:	unterstützt und berät die KL-P, kann als Beobachterin beigezogen werden, gemeinsame Reflexion	Rolle Fach-LP:	unterstützt die KL-P, kann als Beobachterin beigezogen werden, gemeinsame Reflexion	Vorgehensweise:	Auffälliges Verhalten mit schulinternen Partnern reflektieren und daraus Handlungen ableiten	Empfehlung:	Bei Unsicherheiten SPD/SSA bezüglich des Vorgehens beiziehen		
	Ziel:	Einbezug der Ressourcen des Unterrichtsteams													
	Rolle K-LP:	Fallführung													
	Rolle IF-LP:	unterstützt und berät die KL-P, kann als Beobachterin beigezogen werden, gemeinsame Reflexion													
	Rolle Fach-LP:	unterstützt die KL-P, kann als Beobachterin beigezogen werden, gemeinsame Reflexion													
Vorgehensweise:	Auffälliges Verhalten mit schulinternen Partnern reflektieren und daraus Handlungen ableiten														
Empfehlung:	Bei Unsicherheiten SPD/SSA bezüglich des Vorgehens beiziehen														
 <div style="background-color: #f4a460; padding: 10px; text-align: center;"> <p>Stufe 3</p> <p>Gespräch mit Schülerin/Schüler führen</p> </div>	<table border="1"> <tr> <td>Ziel:</td> <td>Auffälliges Verhalten reflektieren und Veränderungen einleiten – Einbezug der Ressourcen der Schülerin/des Schülers</td> </tr> <tr> <td>Rolle K-LP:</td> <td>Fallführung</td> </tr> <tr> <td>Rolle IF-LP:</td> <td>unterstützt bei Bedarf die KL-LP's</td> </tr> <tr> <td>Rolle SPD:</td> <td>Telefonische Beratung</td> </tr> <tr> <td>Rolle SSA:</td> <td>Beratung und/oder Schulbesuch im Klassenzimmer bei Bedarf</td> </tr> <tr> <td>Vorgehensweise:</td> <td>Information an Eltern, Ziele mit Schülerin oder Schülervereinbaren, Abmachungen treffen, protokollieren und überprüfen, weiteres Vorgehen aufzeigen</td> </tr> <tr> <td>Empfehlung:</td> <td>Je nach Situation den Fall ans Interdisziplinäre Team bringen oder die Schülerin / der Schüler für den Kontakt mit der SSA motivieren</td> </tr> </table>	Ziel:	Auffälliges Verhalten reflektieren und Veränderungen einleiten – Einbezug der Ressourcen der Schülerin/des Schülers	Rolle K-LP:	Fallführung	Rolle IF-LP:	unterstützt bei Bedarf die KL-LP's	Rolle SPD:	Telefonische Beratung	Rolle SSA:	Beratung und/oder Schulbesuch im Klassenzimmer bei Bedarf	Vorgehensweise:	Information an Eltern, Ziele mit Schülerin oder Schülervereinbaren, Abmachungen treffen, protokollieren und überprüfen, weiteres Vorgehen aufzeigen	Empfehlung:	Je nach Situation den Fall ans Interdisziplinäre Team bringen oder die Schülerin / der Schüler für den Kontakt mit der SSA motivieren
	Ziel:	Auffälliges Verhalten reflektieren und Veränderungen einleiten – Einbezug der Ressourcen der Schülerin/des Schülers													
	Rolle K-LP:	Fallführung													
	Rolle IF-LP:	unterstützt bei Bedarf die KL-LP's													
	Rolle SPD:	Telefonische Beratung													
	Rolle SSA:	Beratung und/oder Schulbesuch im Klassenzimmer bei Bedarf													
Vorgehensweise:	Information an Eltern, Ziele mit Schülerin oder Schülervereinbaren, Abmachungen treffen, protokollieren und überprüfen, weiteres Vorgehen aufzeigen														
Empfehlung:	Je nach Situation den Fall ans Interdisziplinäre Team bringen oder die Schülerin / der Schüler für den Kontakt mit der SSA motivieren														



Stufe 4
Einbezug der Eltern

Ziel:	Einbezug der Eltern
Rolle K-LP:	Fallführung
Rolle IF-LP:	unterstützt bei Bedarf die K-LP
Rolle SPD/SSA:	Beratung bei Bedarf
Vorgehensweise:	transparent informieren, Gespräche mit Eltern vereinbaren, zur Zusammenarbeit motivieren, Ziele erarbeiten, Rollen und Aufgaben klären, weiteres Vorgehen und Standortgespräche festlegen
Empfehlung:	Je nach Situation den Fall ans Interdisziplinäre Fachteam (IDT) bringen, situativ Eltern/Familien zum Kontakt zu internen (SSA/SPD) oder externen Fachstellen (KJPD, Jugend- und Familienberatung) bringen



Stufe 5
Schulinterne Hilfe beanspruchen

Ziel:	Einbezug von Ressourcen von SSA/SPD und SL
Rolle K-LP:	Klärung der Fallführung zwischen LP, SL oder SPD
Rolle IF-LP:	Situationsangepasster Einbezug
Rolle SPD/SSA:	bietet Unterstützungsangebote für Kind / Eltern / LP / Klasse an
Vorgehensweise:	Vorbesprechung mit IF-LP, SSA/SPD und situationsangepasst mit SL: Ziele und Rollen klären, Einwilligung der Eltern für den Einbezug des SPDs einholen. Gespräche durchführen: Auftrag, Zusammenarbeit und Rollen klären, Ziele erarbeiten, Standortgespräche festlegen, weiteres Vorgehen vereinbaren
Empfehlung:	Abmachungen bezüglich Aufgaben und Verantwortlichkeiten schriftlich festhalten, allenfalls Erstbesuch bei der SSA verordnen



Stufe 6
Schulexternes Hilfsnetz

Ziel:	Einbezug von Ressourcen der externen Fachstellen
Rolle K-LP:	Klärung der Fallführung zwischen LP, SL, SPD und SSA, in jedem Fall informiert die Fallführerin die SL regelmässig
Rolle IF-LP:	situationsangepasster Einbezug
Rolle SPD/SSA:	bieten Unterstützungsangebote für Kind / Eltern / LP / Klasse
Rolle SP:	Beizug der Schulpflege bei Bedarf (Kosten sind antragspflichtig)
Vorgehensweise:	Vorbesprechung mit Fachstelle, Einwilligung der Eltern und Schüler/-in einholen, (evt. durch SL verfügen lassen), Gespräche mit allen Beteiligten durchführen: Auftrag, Zusammenarbeit und Rollen klären, Ziele erarbeiten, Standortgespräche festlegen, weiteres Vorgehen aufzeigen
Empfehlung:	Klare Abmachungen bezüglich Aufgaben und Verantwortlichkeiten treffen, Datenschutz beachten



Stufe 7

Gefährdungs-
meldung,
schulrechtliche
Massnahmen

Ziel:	Schadensminderung durch die Erweiterung der Interventionsmöglichkeit
Rolle SL:	Fallführung, bestimmt in Absprache mit der K-LP sowie internen und externen Fachstellen die Vorgehensweise, evt. Gefährdungsmeldung machen (KESB)
Rolle SP:	SL informiert die SP zeitnah und spricht das weitere Vorgehen ab. SP wird zu Gesprächen beigezogen.
Rolle SPD:	Durchführung des Abklärungsprozesses (z.B. SAV bei evt. Sonderschulbedarf)
Vorgehensweise:	Vorgehen mit internem und/oder externem Hilfsnetz absprechen, Anhörung Eltern und Schüler/-in
Empfehlung:	KESB vorinformieren und zeitliches Vorgehen absprechen, auch bei Uneinigkeit guten Elternkontakt sicherstellen, allenfalls durch Drittpersonen

5. Zusammenarbeit

5.1 Grundsätzliches zur Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen dem Regelschulbereich und dem Bereich der Sonderpädagogik dient dem Ziel der Integration.

5.2 Gesprächsgefässe der Zusammenarbeit

5.2.1 Gespräch Kind, Eltern und Lehrperson

Teilnahme	Eltern, Klassenlehrperson und wenn möglich und sinnvoll das Kind
Bei Bedarf	Fachlehrpersonen, Schulsozialarbeit, Schulleitung, Schulpsychologischer Dienst
Leitung	Leitung im Normalfall durch die Klassenlehrperson
Ablauf	Das Kind, die Eltern oder die Klassenlehrperson wünschen ein Gespräch

5.2.2 Standortgespräch

Grundsätzliches

Ein Schulisches Standortgespräch findet statt, wenn ein besonderes pädagogisches Bedürfnis der Schülerin oder des Schülers vermutet wird. Es steht am Anfang jedes Prozesses, bei dem es um besondere pädagogische Bedürfnisse eines Schülers oder einer Schülerin geht. Anschliessend findet die Beratung im interdisziplinären Team statt, werden Ressourcenfragen besprochen und eventuell eine Schulpsychologische Abklärung angeordnet. Das Schulische Standortgespräch ist ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen.

Grund für ein schulisches Standortgespräch ist der Wunsch der Eltern oder der Lehrperson, die aktuelle Situation eines Schülers oder einer Schülerin zu besprechen und einzuschätzen oder die Überprüfung einer bereits angeordneten sonderpädagogischen Massnahme. Das schulische Standortgespräch erfolgt auf Antrag der Lehrperson, der SHP oder der Eltern (§ 24 Abs. 1 VSM). Zum ersten schulischen Standortgespräch lädt in der Regel die Klassenlehrperson ein. Bei Kindern, die bereits im IF sind, lädt die SHP ein.

Bei Kindern mit Asylstatus übernimmt nach Möglichkeit die Schulsozialarbeit die Einladung aller Beteiligten.

Beteiligte

Immer dabei sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten und die Lehrperson. Schülerinnen und Schüler nehmen während des ganzen Gesprächs oder teilweise teil. Fachpersonen z.B. aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, DaZ, Therapie, Schulpsychologie nehmen teil, wenn diese zur sonderpädagogischen Förderung des Kindes beitragen oder wenn dies sinnvoll erscheint. Bei Kindern in der ISR oder bei konflikträchtiger Ausgangslage ist die Schulleitung am Gespräch anwesend. Bei Eltern mit Deutsch als Zweitsprache ist vorgängig zu prüfen, ob eine Kulturvermittlerin oder ein Kulturvermittler eingeladen werden soll. Die Klassenlehrperson beantragt bei der Schulleitung die Kulturvermittlung.

Häufigkeit

Das Schulische Standortgespräch findet halbjährlich statt.

Uneinigkeit, Unklarheit, Sonderschulung

Grundsätzlich ist das Schulische Standortgespräch konsensorientiert. Es werden Förderziele in den ICF-Bereichen formuliert.

Wenn Unklarheiten bestehen oder von den Beteiligten keine Einigung über den Vorschlag einer allfälligen sonderpädagogischen Massnahme erzielt werden kann oder die Schülerin oder der Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Es findet ein Auswertungsgespräch statt. Der schulpsychologische Dienst veranlasst eine Abklärung durch Fachleute, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind und verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme.

5.2.3 Auswertungsgespräch beim Schulpsychologischen Dienst

Teilnahme	Eltern, Klassenlehrperson, SPD und weitere Fachpersonen
Leitung	Schulpsychologischer Dienst
Ablauf	Das Kind wurde durch die Eltern, die Klassenlehrperson und die Schulleitung zur Abklärung beim SPD angemeldet. Der SPD führt eine schulpsychologische Abklärung durch. Der SPD lädt zum Auswertungsgespräch ein. Bei Gesprächen in der Verantwortung des SPDs muss darauf geachtet werden, dass Förderziele vereinbart werden und dass jemand von der Schule das Protokoll schreibt.

5.2.4 Runder Tisch

Teilnahme	Zusammenkunft aller Beteiligten in einem Fall
Leitung	Schulpsychologischer Dienst
Ablauf	Es werden mit allen Beteiligten Unterstützungsmöglichkeiten erarbeitet, überprüft und bei Bedarf regelmässig angepasst.

5.2.5 Auswertungsgespräch beim Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) oder / Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

Teilnahme	Eltern, Klassenlehrperson, in der Regel SPD, bei Bedarf weitere Fachpersonen und SL
Leitung	SPZ / KJPD
Ablauf	Die Eltern melden ihr Kind zur Abklärung beim KJPD oder via HausärztIn beim SPZ an. KJPD oder SPZ macht die Abklärungen und ein erstes Auswertungsgespräch mit den Eltern. Anschliessend folgt mit Einwilligung der Eltern ein Auswertungsgespräch mit der Klassenlehrperson und weiteren Betroffenen.

5.3 Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst bei Kindern oder Problemen, die dem SPD nicht bereits gemeldet wurden

Situation mit einzelnen Schülerinnen und Schülern

Die Lehrperson wünscht bei einem oder mehreren Kindern den Beizug des schulpsychologischen Dienstes:

1. Die Klassenlehrperson bespricht in einem offiziellen Gespräch mit den Eltern, dass sie die Schulpsychologin beiziehen will. Die Klassenlehrperson informiert die Eltern über die Gründe für eine Anmeldung beim SPD.
Für eine schulpsychologische Abklärung braucht es die Zustimmung der Eltern. Nur in Ausnahmefällen ordnet die Schulbehörde gegen den Willen der Eltern eine schulpsychologische Abklärung an (VSG 412.100 §38).
2. Sind die Eltern mit einer schulpsychologischen Anmeldung einverstanden, füllen die Eltern und die Klassenlehrperson in Absprache mit der Schulischen Heilpädagogin gemeinsam das Anmeldeformular aus.
3. Die Schulleitung visiert die schulpsychologische Anmeldung.
4. Die Klassenlehrperson schickt das ausgefüllte offizielle Anmeldeformular an den SPD. Die Anmeldung gilt als Auftrag für die Schulpsychologin und sollte bei ihr vor dem Unterrichtsbesuch der Schulpsychologin eintreffen.
5. Die Schulpsychologin plant mit den Eltern und der Lehrperson die nächsten Schritte.
6. Wichtig: Das Ausfüllen einer Anmeldung des schulpsychologischen Dienstes bedeutet nicht automatisch, dass der schulpsychologische Dienst eine Testsitzung durchführt. Je nach Anmeldegrund ist das Vorgehen anders.

Klassensituation

Die Lehrperson wünscht eine Beratung oder eine Zweitmeinung durch die Schulpsychologin im Zusammenhang mit der Klassensituation oder der Dynamik einer grösseren Gruppe:

- Wünscht eine Lehrperson eine Beratung für sich oder eine Zweitmeinung durch die Schulpsychologin im Zusammenhang mit einer Gruppe von Kindern, müssen die Eltern nicht vorher informiert werden.
- Die Klassenlehrperson, die Heilpädagogin oder die Schulleitung meldet sich beim SPD, so dass das Vorgehen besprochen werden kann. Dafür muss kein Anmeldeformular des SPDs ausgefüllt werden.

Wir streben in allen Fällen eine niederschwellige Vorgehensweise an (vgl. F&F-Handlungsplan in 7 Schritten, Kapitel 4.3).

5.4 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

5.4.1 Interdisziplinäres Team

Teilnahme	Lehrperson, die den Fall einbringt, SHP, SPD, SSA und SL
Leitung	Schulleitung
Ablauf	Die Fallbringende Lehrperson schildert die Problemstellung. Das Interdisziplinäre Team berät die Lehrperson.

5.4.2 Helferkonferenz

Teilnahme	Zusammenkunft aller Beteiligter (ausser Schüler/in und Eltern) mit Fachpersonen des Jugendsekretariats, des SPDs oder weiterer Fachpersonen
Leitung	Schulleitung
Ablauf	Alle beteiligten Fachpersonen können eine Helferkonferenz einberufen. Bei Bedarf meldet die Schule den Fall bei der Kindesschutzgruppe im Zentrum Breitenstein an.

5.4.3 Kindesschutzgruppe (KSG)

Teilnahme	Betroffene Personen der Schule: LPs, SHP, SL, SP
Leitung	Kindesschutzgruppe
Ablauf	Die Lehrperson meldet Auffälligkeiten der SL. Die SL trifft die nötigen Abklärungen und nimmt Kontakt mit der Kindesschutzgruppe auf. Beratungsgespräch mit der Kinderschutzgruppe im Bezirk Andelfingen (interdisziplinäres Team). Bei einer sichtbaren körperlichen Verletzung oder klaren Aussagen des Kindes wird es je nach Umstand nach Winterthur ins Kantonsspital oder zur Fachstelle Okey gebracht.

6. Die sonderpädagogischen Handlungsfelder

6.1 Integrative Förderung IF

Ziel im IF ist es,

- Lernschwierigkeiten und Entwicklungsverzögerungen bei Kindern früh zu erkennen und förderliche Massnahmen in die Wege zu leiten.
- Kinder mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Förderbedarf integrativ zu unterstützen, damit sie möglichst optimale Entwicklungen in ihrem Lernen machen können.
- Stärken des Kindes und die Ressourcen in seiner Lebensumwelt wahrzunehmen und zu nutzen.
- die Klassenlehrpersonen in der Gestaltung eines differenzierten Unterrichts zu unterstützen.

Zielgruppen

Die integrative Förderung ist für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungs- und Förderbedarf

- im Bereich Lernen (Lernstörungen, im sprachlichen und/oder mathematischen Bereich; Beeinträchtigungen bezüglich Aufmerksamkeit, Motivation, Selbststeuerung u.a.)
- im Bereich im Bereich der kognitiven Entwicklung (Lernbehinderungen)
- im Bereich sozial-emotionaler Entwicklung (Verhaltensauffälligkeiten, Autismus- Spektrums-Störungen u.a.)
- im Bereich der psychischen Entwicklung (psychische Krisen u.a.)
- im Bereich besondere Begabungen (besondere Begabungen, Hochbegabung)
- im Bereich der Sinnesentwicklung (taktil-kinästhetische Wahrnehmungsbeeinträchtigungen, Sehbehinderungen in Zusammenarbeit mit der Low-Vision-Beratung, Hörbehinderungen in Zusammenarbeit mit der Audiopädagogik).

Angebot und Formen

Das sonderpädagogische Angebot in Form der IF wird auf allen Schulstufen verpflichtend und in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson umgesetzt. Es unterstützt die Lehrpersonen darin, einen integrativen Unterricht zu gestalten.

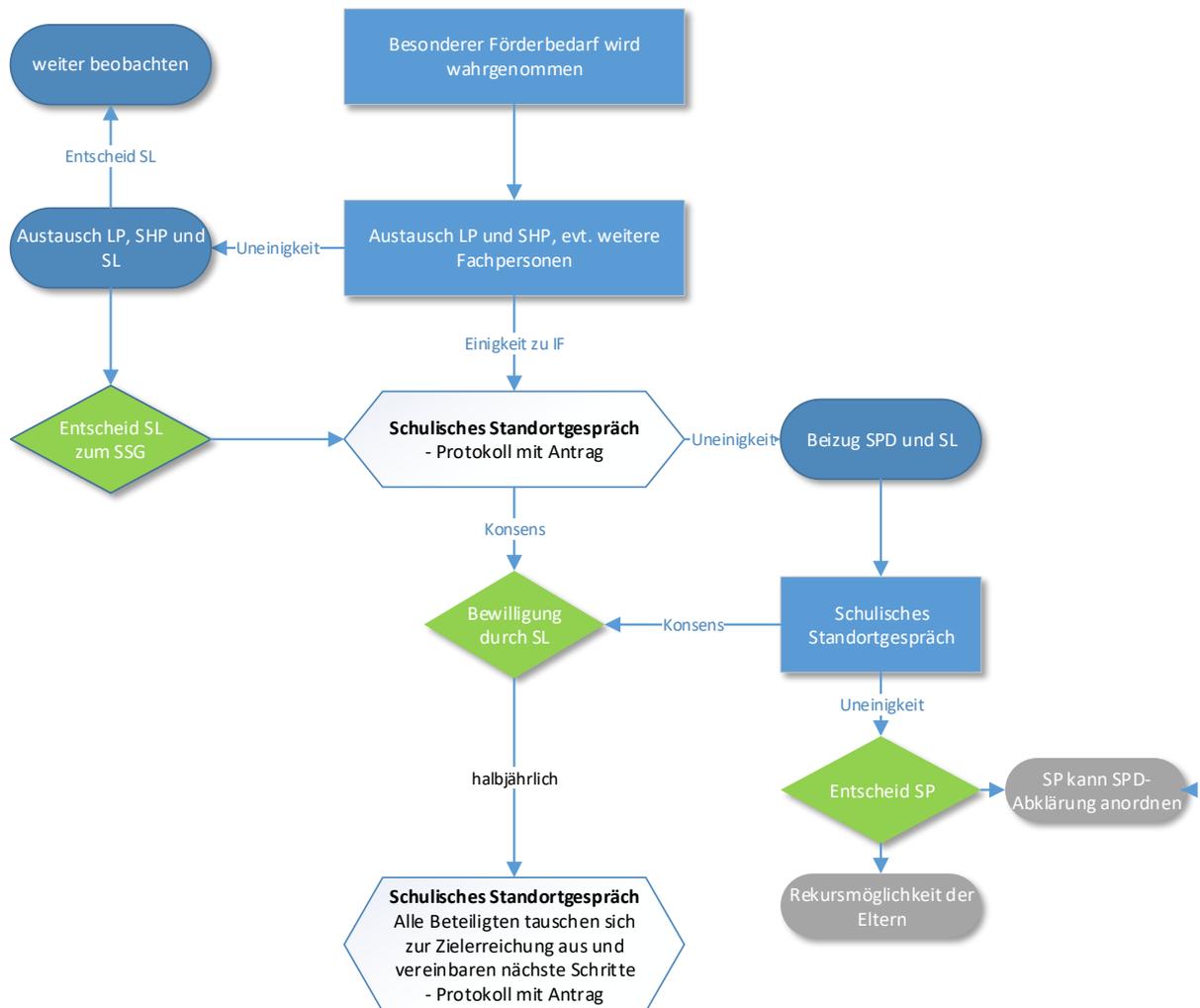
Die integrative Förderung orientiert sich an den Lernvoraussetzungen des einzelnen Kindes und an den Lerninhalten und –zielen der Klasse.

Die Schulische Heilpädagogin/Der Schulischer Heilpädagoge hilft mit, den Unterricht differenziert und gemeinschaftsbildend zu gestalten. Dies bedingt eine enge Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson.

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sind unterschiedliche Formen der Unterstützung durch die SHP möglich:

- Beratung und Unterstützung der Klassenlehrperson bei der Unterrichtsplanung und – durchführung mit Fokus auf Lern- und Entwicklungsschwierigkeiten einzelner Kinder oder schwierige Klassensituationen
- Teamteaching zusammen mit der Klassenlehrperson
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ähnlichen Bedürfnissen in Fördergruppen
- Förderung einzelner Kinder mit spezifischem Lern- und Entwicklungsbedarf

Zuweisung und Überprüfung



6.2 Begabtenförderung

Die Begabtenförderung ist in einem separaten Konzept definiert und wurde von der Schulpflege im Juli 2020 abgenommen. Nach Ablauf der Probephase wird es im Frühjahr 2022 evaluiert und anschliessend in das Sonderpädagogische Konzept integriert.

6.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

3.6.1 Integrierter DaZ-Unterricht im Kindergarten

Ziele

Der DaZ-Unterricht im Kindergarten kommt Kindern zugute, welche ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in den Kindergarten eintreten. Die Kinder verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird. Sie können sich in einfachen Sätzen mit anderen Kindern und Lehrpersonen auf Deutsch verständigen. Die Kinder bauen ihr Hörverstehen, ihr Weltwissen und ihren Wortschatz aus.

Formen

Die DaZ-Lehrperson greift Alltagserlebnisse aus der unmittelbaren Umgebung der Kinder auf und ermuntert sie zum Zuhören, Sprechen, Erzählen und Spielen. Offene und vielfältige Lernsituationen ermöglichen es den Kindern, im Sprachlernprozess sprachliches Material aufzunehmen, auszuwählen, zu deuten, zu wiederholen, auszuprobieren und damit zu experimentieren. Ergänzend dazu leitet die DaZ-Lehrperson die Kinder in kürzeren Sequenzen an zum spielerischen und handlungsorientierten Üben mit Sprachstrukturen an (Lieder, Reime, Laute, Satzbau, Rhythmus, etc.). Der DaZ-Unterricht erfolgt in der Regel auf Hochdeutsch. Die Kinder werden dazu ermutigt, ihre Mehrsprachigkeit positiv zu werten.

Der DaZ-Unterricht erfolgt integriert in die Unterrichtszeit. In Absprache mit der Lehrperson der Kindergartenstufe arbeitet die DaZ-Lehrperson mit einzelnen Kindern, mit Gruppen oder Halbklassen, in verschiedenen Formen des Teamteachings. Dies kann im gleichen Unterrichtsraum oder separiert stattfinden.

Umfang

Die Schulleitung berechnet die Lektionenzahl nach folgenden Richtzahlen (§14 VSM): Kindergartenstufe: 0.5 – 0.75 Wochenlektionen (eine Lektion dauert 45 Minuten) pro Kind, wobei die Unterrichtszeit für jedes Kind mindestens 2 Wochenlektionen beträgt.

Stellvertretung

Bei Abwesenheit oder Ausfall bis zu einer Woche nimmt das Kind im normalen Klassenunterricht ohne spezielle DaZ-Unterstützung teil. Bei längeren Abwesenheiten wird eine Stellvertretung nach Möglichkeit mit der entsprechenden Ausbildung eingerichtet.

3.6.2 DaZ-Aufnahmeunterricht an der Primarstufe

Ziele

Die Kinder können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken. Sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse, der Schule und des Wohnorts orientieren und sich sprachlich selbständig darin bewegen. Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der Lehrperson und können auf Deutsch nachfragen, wenn sie etwas nicht verstehen.

Formen

Lernende ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen erhalten täglich DaZ-Unterricht. Die Kinder arbeiten im Aufbauunterricht nach einem individuellen Förderplan. Der Anfangsunterricht folgt einem sprachdidaktisch fundierten Aufbau (vgl. DaZ-Lehrmittel). Der Unterricht orientiert sich

an der Lebenswelt der Lernenden, am Handeln in Alltagssituationen und am fächerübergreifenden Sprachhandeln. Er fördert die Freude am Sprachenlernen und am Reflektieren über Sprache. Nach Möglichkeit findet der Unterricht in Gruppen statt.

Möglichst früh wird eine Verbindung zu allen Fächern des Regelunterrichts hergestellt, damit die Schülerinnen und Schüler sprachlich, stofflich und sozial den Anschluss an die Klasse finden. In besonderen Fällen kann für Kinder ab der 2. Primarklasse mit Beschluss der Schulpflege eine Lösung in einer regionalen Aufnahmeklasse gesucht werden.

Umfang

Die Schulleitung berechnet die Lektionenzahl nach folgenden Richtzahlen (§14, VSM): Anfangsunterricht: 2 Lektionen pro Schülerin oder Schüler im ersten Jahr des DaZ-Lernens, wobei die Unterrichtszeit für jedes Kind mindestens 1 Lektion pro Tag beträgt. Der Aufnahmeunterricht dauert höchstens ein Jahr.

Beurteilung

Mit vorgängiger Besprechung und Einigkeit an einem Standortgespräch mit den Eltern besteht die Möglichkeit eines Notenverzichtes in allen sprachabhängigen Fächern im ersten Unterrichtsjahr. Der Notenverzicht wird im Zeugnis vermerkt. (Vermerk im Zeugnis: «Lernt Deutsch als Zweitsprache. Verzicht auf Noten gemäss §10 des Zeugnisreglements»)

Stellvertretung

Bei Abwesenheit oder Ausfall bis zu einer Woche nimmt das Kind im normalen Klassenunterricht ohne spezielle DaZ-Unterstützung teil. Bei längeren Abwesenheiten wird eine Stellvertretung nach Möglichkeit mit der entsprechenden Ausbildung eingerichtet.

3.6.3 DaZ-Aufbauunterricht an der Primarstufe

Ziele

Die Kinder sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff erfolgreich zu lernen. Sie verfügen über die deutschen Sprachmittel, so dass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können.

Formen

Die DaZ-Lehrperson fördert die Kinder im Aufbauunterricht nach einem individuellen Förderplan. Die Themen haben einen starken Bezug zum Regelunterricht und dienen der Vertiefung der Deutschkompetenzen der Schülerinnen und Schüler. In Absprache mit der Klassenlehrperson unterstützt die DaZ-Lehrperson die Kinder darin, wichtige sprachliche Grundlagen für den jeweils aktuellen Unterricht in der Regelklasse zu erarbeiten. Der Aufbauunterricht wird sowohl im Teamteaching, als auch mit Einzelnen und Kleingruppen angeboten. Die Gruppen können auch klassenübergreifend sein.

Umfang

Das Anrecht auf DaZ-Aufbauunterricht wird durch die vom Volksschulamt bestimmte Sprachstandserfassung ermittelt. Die Sprachstandserfassung wird durch die DaZ-Lehrkraft durchgeführt und mit der Schulleitung besprochen.

Beurteilung

Mit vorgängiger Besprechung und Einigkeit an einem Standortgespräch mit den Eltern besteht die Möglichkeit eines Notenverzichtes im Fach Deutsch. Die Kinder werden dort auf Grund ihrer individuellen Lernziele in einem Lernbericht beurteilt. Der Notenverzicht wird im Zeugnis vermerkt, der Lernbericht beigelegt. (Vermerk im Zeugnis: «Lernt Deutsch als Zweitsprache. Verzicht auf Noten gemäss §10 des Zeugnisreglements.»)

Stellvertretung:

Bei Abwesenheit oder Ausfall bis zu einer Woche nimmt das Kind im normalen Klassenunterricht ohne spezielle DaZ-Unterstützung teil. Bei längeren Abwesenheiten wird eine Stellvertretung nach Möglichkeit mit der entsprechenden Ausbildung eingerichtet.

6.4 Logopädie

Ziele

Die Logopädische Therapie unterstützt und fördert Kinder je nach Schwierigkeiten auf folgenden Ebenen: Sprachgebrauch, Sprachverständnis, Lautbildung und -unterscheidung, Wortschatz, Grammatik, Redefluss, Stimme, Lesen und Schreiben

Formen

- Abklärung / Diagnostik, Indikation durch die Logopädin oder Empfehlung durch den SPD oder eine andere Fachstelle
- Einzeltherapie
- Kleingruppen-Therapie
- präventive Interventionen (Arbeit in und mit Klassen)
- Kurzinterventionen zu einem spezifischen Thema
- fachbezogene Beratung der Eltern, Lehr- und anderen Fachpersonen
- integrative Förderung im Klassenverband

Umfang

Die Therapiedauer und -frequenz ist vom Störungsbild und dessen Schweregrad abhängig. Sie wird im Standortgespräch festgelegt und überprüft. Ist voraussehbar, dass die Therapie länger dauert, können Therapiepausen eingeplant werden.

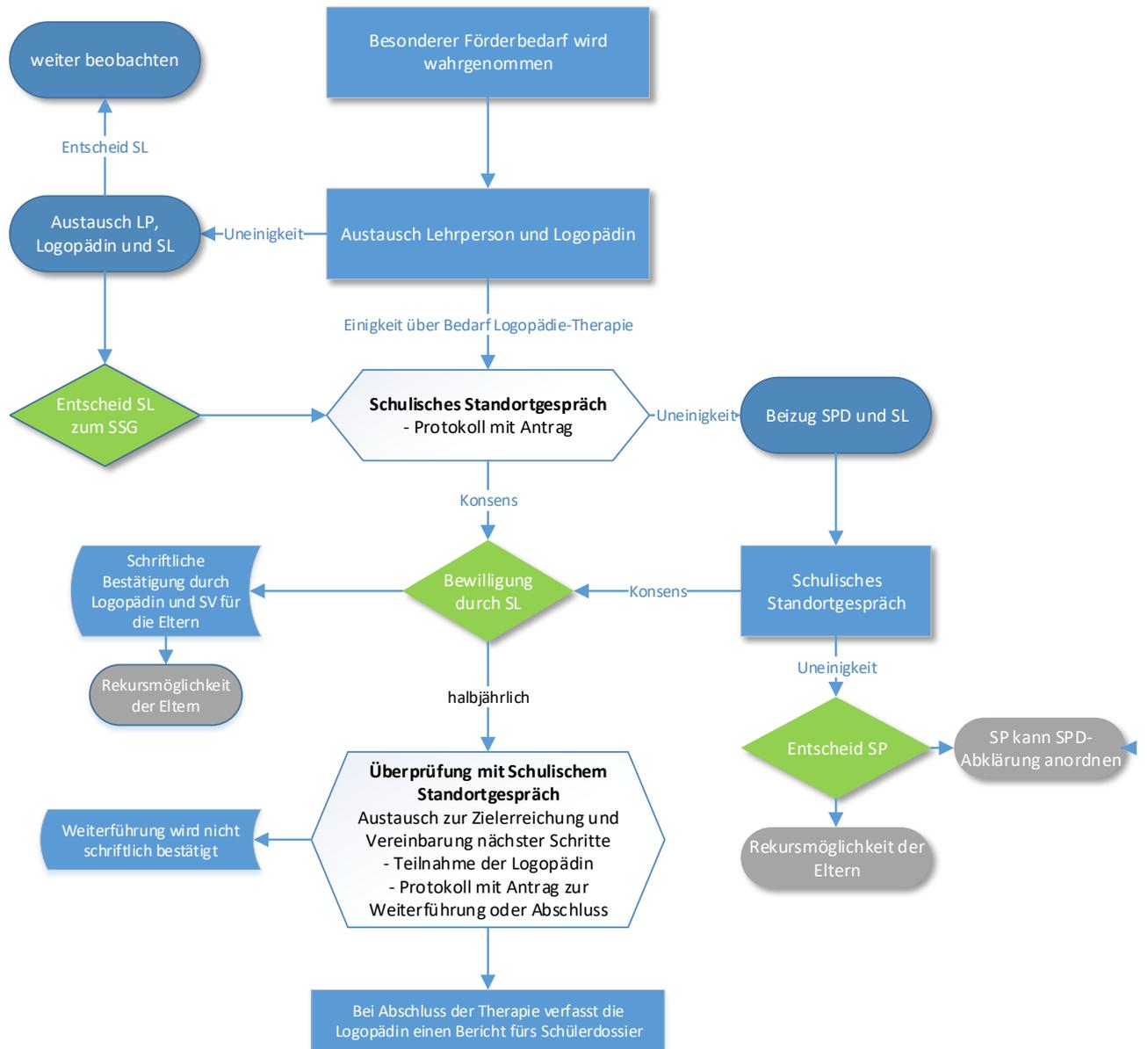
Leistungserbringer

Der Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen führt einen Logopädischen Dienst, der für die Verbandsgemeinden die Therapiestunden organisiert und finanziert.

Stellvertretung

Die Regelung der Stellvertretung im Bereich Therapien trifft der Zweckverband. Der Zweckverband informiert die Schulleitung über Ausfälle und Stellvertretungen. Gemeinsam mit der Schulleitung wird über das Informationsverhalten gegenüber den betroffenen Eltern entschieden.

Zuweisung und Überprüfung Logopädie



6.5 Psychomotorik-Therapie

Ziele

Sinn und Zweck der Psychomotorischen Therapie (PMT) ist es, Kinder und Jugendliche mit psychomotorischen Schwierigkeiten durch gezielte Therapie zu fördern. Diese Kinder und Jugendlichen fallen in der Schule durch Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten auf. Die Schwierigkeiten kommen im Bereich von Bewegung und Wahrnehmung oder auch im sozialen und emotionalen Bereich zum Ausdruck. Eine Therapie ist angezeigt, wenn beim Kind oder Jugendlichen ein Leidensdruck vorhanden oder absehbar ist. Die Psychomotorische Therapie arbeitet mit dem Körper und unterstützt über die Bewegung und das Spiel die motorische, sensorische, emotionale, kognitive und soziale Entwicklung. Sie setzt bei den Stärken des Kindes an.

Formen

- Fachabklärung durch die Fachperson der Psychomotorik-Therapiestelle
- Einzeltherapie (meist nach einer gewissen Zeit Settingwechsel zu Gruppentherapie)
- Gruppentherapie (2-er bis 4-er Gruppen)
- Gruppentherapie mit 2 Fachpersonen (grössere Gruppen)
- integrative Förderung im Klassenverband
- Fachperson der Psychomotorik-Therapiestelle im Klassenverband: Präventionsprogramme
- fachbezogene Beratung der Eltern, Lehr- und anderen Fachpersonen

Umfang

- Im Normalfall eine Lektion pro Woche
- Eine psychomotorische Therapie dauert in der Regel 1 bis 2 Jahre. In Ausnahmefällen kann die Therapie auch von kürzerer oder längerer Dauer sein.

Leistungserbringer

Der Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen führt einen Psychomotorischen Dienst, der für die Verbandsgemeinden die Therapiestunden organisiert und finanziert.

Stellvertretung

Die Regelung der Stellvertretung im Bereich Therapien trifft der Zweckverband. Der Zweckverband informiert die Schulleitung über Ausfälle und Stellvertretungen. Gemeinsam mit der Schulleitung wird über das Informationsverhalten gegenüber den betroffenen Eltern entschieden.

6.6 Psychotherapie

Ziele

Eine Psychotherapie (PT) ist angezeigt, wenn Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung ihrer psychischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung mittels anerkannter Verfahren benötigen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten mit Eltern und Lehrpersonen verbindlich zusammen. Das schulische und familiäre Umfeld erhält gezielte Beratung im Umgang mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und seiner spezifischen Problematik. Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote müssen schulisch indiziert sein, was bedeutet, dass einerseits das schulische Fortkommen der Schülerin oder des Schülers gefährdet ist oder andererseits negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind. Die Psychotherapie unterstützt somit die Kinder und Jugendlichen in der Bewältigung ihrer Probleme und Leiden und soll sie befähigen, sich in

ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und gesund zu entwickeln.

Formen

- Einzeltherapie und Gruppentherapie
- fachbezogene Beratung der Eltern und Lehrpersonen bzw. anderer Fachpersonen

Umfang

Eine Psychotherapie dauert in der Regel 1 Jahr. In Ausnahmefällen kann die Therapie auch von kürzerer oder längerer Dauer sein.

Leistungserbringer

Private Anbieter, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Winterthur

Zuweisung und Überprüfung

Nebst dem Schulischen Standortgespräch setzt die therapeutische Intervention eine schulpsychologische Gesamtbeurteilung mit einer entsprechenden Empfehlung voraus. Die Schulpflege bewilligt die Therapie auf Antrag. Die Überprüfung findet halbjährlich statt.

6.7 Audiopädagogische Angebote

Für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schulpflege audiopädagogische Beratung und Förderung ausserhalb der bewilligten VZE.

Ziele

- Sicherung des Lernerfolges und der Integration hörbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Regelschule
- Hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds

Formen

- Audiopädagogische Beratung für Lehrpersonen, Klassen, Behörden und Erziehungsberechtigte
- Förderung für hörbeeinträchtigte Kinder im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Teamteaching

Umfang

Nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet im Standortgespräch)

Leistungserbringer

Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich

6.8 Angebot für Kinder mit Sehbehinderungen

Für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Sehbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schulpflege spezifische Beratung und Förderung ausserhalb der bewilligten VZE.

Ziele

- Sicherung des Lernerfolges und der Integration sehbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Regelschule

- Sehbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds.

Formen

- Spezifische Beratung für Lehrpersonen, Klassen, Behörden und Erziehungsberechtigte
- Förderung für sehbeeinträchtigte Kinder im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Teamteaching

Umfang

Nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet im Standortgespräch)

Leistungserbringer

Schule für Sehbehinderte SfS, Zürich und Zentrum „Low vision“ für sehbehinderte und blinde Kinder

6.8 Sonderschulung

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer geistigen Behinderung, einer Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, einer Lern-, Verhaltens-, Sprach- oder Autismusspektrumsstörung eine Sonderschulung brauchen, bewilligt und finanziert die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen eine angemessene Schulung als integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR), als integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) oder als externe Sonderschulung.

Zuweisungs- und Überprüfungsverfahren für Sonderschulungen:

Um Sonderschulung in Anspruch nehmen zu können, muss der Förderbedarf individuell nachgewiesen sein. Dazu ist eine Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst, gegebenenfalls ergänzt durch Abklärungen von weiteren schulinternen oder auch externen Fachpersonen Voraussetzung. Der SPD empfiehlt auf Grund der individuellen Abklärung die geeignete Form der Sonderschulung (ISR, ISS, externe Sonderschulung), wobei separative Massnahmen begründet werden müssen.

Da die Schulpflege über die Sonderschulung entscheidet, ist sie früh ins Verfahren miteinzubeziehen. Die Schulpflege muss vor ihrem Entscheid den Eltern das rechtliche Gehör gewähren, grundsätzliches Ziel ist der Konsens. Zu diesem Zweck findet ein Gespräch mit allen Beteiligten unter der Leitung des SPD statt. Die Schulpflege berücksichtigt bei ihrem Entscheid das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb. Die Schulpflege stellt den Eltern eine rekursfähige, schriftliche Verfügung zu, in der alle Details der Sonderschulung (Art, Dauer, Umfang, Form der Sonderschulung, Durchführungsstelle, Transport, Überprüfungszeitpunkt, Kostenregelung) dargestellt sind. Allfällig nötige Therapien sind ausserhalb des Therapien-Pools der Regelschule zu gewähren, entsprechende Verträge können mit dem Zweckverband gemacht werden. Die Zusammenarbeit mit spezifischen Fachstellen muss gewährleistet sein.

Der Verlauf der Sonderschulung wird in der Regel halbjährlich, mindestens jährlich überprüft und das weitere Vorgehen dabei festgelegt. Die Schulpflege entscheidet über Weiterführung, Änderung oder Beendigung der Massnahme.

Wird eine externe stationäre Sonderschulung in einer Heimsonderschule in Betracht gezogen, so muss in der Regel die Jugendfürsorge beigezogen werden. Die Schulpflege regelt die Aufnahme eines Kindes schriftlich mit der entsprechenden Sonderschule. Musterverträge stellt das Volksschulamt zur Verfügung.

Eine Sonderschulung im Bereich der geistigen Behinderung erfolgt zwingend durch die Heilpädagogische Sonderschule Humlikon, in Form einer ISS oder einer separativen Sonderschulung, da die Primarschule Henggart über den Zweckverband mit dieser Sonderschule verbunden ist und damit über eine spezialisierte Sonderschule in diesem Bereich verfügt.

6.8.1 Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Ziel

Schülerinnen und Schüler mit einem Sonderschulbedarf erhalten innerhalb des Regelunterrichts eine ihrer Behinderung angemessene Förderung. Die Regelschule trägt dabei die Gesamtverantwortung und holt sich gezielt das fehlende Fachwissen bei einer behindertenspezifischen Fachstelle.

Formen:

Das Sonderschulkind arbeitet, wann immer möglich, an denselben Themen wie die Kinder der Regelklasse und, wo nötig, an seinen individuellen Lernzielen. Die individuelle Unterstützung erfolgt in der Klasse, in Kleingruppen oder einzeln. Das Kind erhält analog zu Schülerinnen und Schülern in der IF ein Zeugnis mit Noten für diejenigen Fächer, in denen es an den Lernzielen der Klasse arbeitet und einen Lernbericht mit der Beurteilung seiner individuellen Lernziele.

Umfang / Setting:

Nach dem Schulpflegebeschluss betreffend integrierter Sonderschulung erstellt die Schulleitung unter Einbezug der schulpsychologischen Empfehlungen und den daraus erarbeiteten Lern- und Entwicklungszielen ein Setting für die Förderung. Dabei wird bestimmt, welche Personen (Fach-, Lehr-, Assistenzpersonen) für welche Art der Förderung zuständig sind. Behindertenspezifische Fachstellen und der SPD können zugezogen werden. Das Kind erhält Unterricht im Umfang der Lektionentafel der entsprechenden Klasse, Therapien gemäss individuellem Bedarf. Die notwendigen Ressourcen für die Förderung orientieren sich am effektiven Bedarf des Schülers, der Schülerin. Sie sollen so eingesetzt werden, dass die Regelschule gestärkt wird und die notwendige Unterstützung für das Kind gewährleistet ist.

Das Setting wird schriftlich festgehalten und mit den Eltern besprochen und wenn notwendig an die Schulpflege zum Beschluss weitergereicht. Die detaillierte Förderplanung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und wird ebenfalls mit den Eltern besprochen. Die fachliche Verantwortung sowie die Förderplanung gewährleistet zwingend eine SHP.

Personal / Stellvertretung

Anstellungen von Lehrpersonen und der SHP erfolgen in der Regel durch das VSA, die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde. Alle Anstellungen sind grundsätzlich unbefristet. Bei Wegzug des Sonderschulkindes und bei der Beendigung der ISR gelten die üblichen Kündigungsfristen. Alle anderen Beteiligten werden durch die Gemeinde oder den Zweckverband angestellt und unterstehen den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes. Bei Abwesenheit oder Ausfall von maximal 3 Tagen im Bereich der Förderung durch interne Lehrpersonen und Assistenzen übernimmt die Klassenlehrperson den Unterricht. Bei längeren Abwesenheiten soll eine Stellvertretung nach Möglichkeit mit der entsprechenden Ausbildung eingerichtet werden.

Die Regelung der Stellvertretung im Bereich Therapien, behindertenspezifisches Fachpersonal trifft im Falle von Therapien der Zweckverband, im Falle des weiteren Fachpersonals die entsprechende Fachstelle. Der Zweckverband und die Fachstelle informieren die Schulleitung über Ausfälle und Stellvertretungen. Gemeinsam mit der Schulleitung wird über das Informationsverhalten gegenüber den betroffenen Eltern entschieden.

6.8.2 Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)

Ziel

Schülerinnen und Schüler mit einem Sonderschulbedarf erhalten innerhalb des Regelunterrichts eine ihrer Behinderung angemessene Förderung durch Heilpädagogische Fachlehrkräfte einer Sonderschule. Die notwendigen Ressourcen für die Förderung orientieren sich am individuellen Bedarf des Schülers, der Schülerin. Die Verantwortung der integrierten Sonderschulung liegt bei der Sonderschule.

Formen

Das Sonderschulkind arbeitet wenn immer möglich an denselben Themen wie die Kinder der Regelklasse und, wo nötig, an seinen angepassten Lernzielen. Die individuelle Unterstützung erfolgt in der Klasse, in Kleingruppen oder einzeln. Die Kinder erhalten analog zu IF-Schülerinnen und IF-Schülern ein Zeugnis mit Noten für diejenigen Fächer, in denen sie an den Lernzielen der Klasse arbeiten und einen Lernbericht mit der Beurteilung ihrer individuellen Lernziele.

Umfang / Setting:

Mit Entscheid der Schulpflege auf Grund der schulpsychologischen Empfehlung wird Kontakt mit einer passenden Sonderschule aufgenommen. An einem runden Tisch werden die Details der Beschulung mit allen Beteiligten abgeklärt. Die Beschlüsse zwischen der Regel- und der Sonderschule werden in einem Protokoll festgehalten. Die Sonderschule ist, in Zusammenarbeit mit der Regelschule, verantwortlich für Planung, Organisation und Durchführung der integrativen Sonderschulung. Der SPD kann bei Bedarf jederzeit beigezogen werden. Die personellen und lokalen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Regelschule werden in die Planung mit einbezogen.

Personal / Stellvertretung

Die Schulischen Heilpädagogen sind durch die Sonderschule angestellt, Therapeutinnen im Bereich Psychomotorik, Psychotherapie und Logopädie können via Zweckverband angestellt werden. Die Regelung der Stellvertretung im Bereich Therapien und behindertenspezifisches Fachpersonal trifft im Falle der Therapien der Zweckverband, im Falle des weiteren Fachpersonals die entsprechende Fachstelle. Der Zweckverband und die Fachstelle informieren die Schulleitung über Ausfälle und Stellvertretungen. Gemeinsam mit der Schulleitung wird über das Informationsverhalten gegenüber den betroffenen Eltern entschieden.

6.8.3 Finanzielle Ressourcen der Sonderschulung

Sonderschulung (intern oder extern) fällt in die Finanzkompetenz der Schulpflege und muss fallweise beantragt werden. Sonderschulungskosten (extern oder ISS) variieren je nach Art der Sonderschulung und des Schulorts. Die finanziellen Beiträge der Gemeinde für innerkantonale Sonderschulen richten sich nach den Versorgertaxen gemäss Bildungsdirektion. Die Kosten für eine ISR sollen in der Regel den Umfang der Versorgertaxe, die für eine separative Sonderschulung zu bezahlen wären, nicht

übersteigen. Fallen sie auf Grund der Bedürfnisse des Kindes höher aus, muss das Setting zwingend von der Schulpflege beschlossen und die Kostenbeteiligung durch den Kanton geprüft werden. Die Sonderschulskosten für die Heilpädagogische Schule in Humlikon (extern oder ISS) werden über den Zweckverband verrechnet.

Alle Therapien im Rahmen von Sonderschulungen müssen ausserhalb des Therapienpools von der Gemeinde eingekauft werden. Mit dem Zweckverband können entsprechende Verträge abgeschlossen werden. Diese Kosten dafür werden der Primarschule ausserhalb der Zweckverbandkosten in Rechnung gestellt.

Behindertenspezifische, bauliche Massnahmen müssen von den Gemeinden finanziert werden. Hilfsmittel für die Schulung und funktionelle Angewöhnung finanziert die IV im Rahmen der vom Bund erstellten Liste.

Transporte zu Sonderschuleinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde (§64 VSG).

7. Sonderpädagogische Massnahmen inklusive Schullaufbahntscheide

7.1 Individuelle Lernziele

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, denen es eindeutig nicht möglich ist, die wesentlichen Lernziele einer Klasse in einem oder mehreren Fächern während längerer Zeit zu erreichen, können individuelle Lernziele vereinbart und ein Verzicht auf Benotung beschlossen werden. Individuelle Lernzielvereinbarungen werden mit den Eltern am Schulischen Standortgespräch sorgfältig besprochen. Die Massnahme wird nur mit Zurückhaltung und unter Berücksichtigung der möglicherweise schwerwiegenden Konsequenzen für die weitere Schullaufbahn und die spätere Berufskarriere der Schülerin oder des Schülers in Betracht gezogen.

Ziele

Kinder mit Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern werden in den betreffenden Fächern mit einem speziellen Förderplan gezielt ihrem Niveau entsprechend gefördert mit dem Ziel so individuelle Fortschritte und Erfolge zu erzielen. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten in den Fächern mit individuellen Lernzielen hauptsächlich an ihren Lernzielen und nicht an den Klassenlernzielen. Die Integration dieser Kinder im Klassenverband bleibt zentral, wo immer möglich machen sie im Klassenverband mit.

Formen

Die Kinder werden durch die Schulische Heilpädagogin im Rahmen der IF unterstützt. Die SHP erarbeitet gemeinsam mit der Klassenlehrperson einen Förderplan, welcher mit den Eltern besprochen wird. Die Aufbereitung von entsprechendem Unterrichtsmaterial und die Förderverantwortung im Klassenunterricht liegen bei der Klassenlehrperson, die SHP wirkt unterstützend.

Eine Schulassistentin kann das Kind zusätzlich unterstützen. Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der dafür vorhandenen Ressourcen auf Schulebene über den Umfang der Unterstützung. Die Schulassistentin kann unter Anleitung der Lehrperson mit Schülerinnen und Schülern, die eine Lernzielanpassung haben, arbeiten, mit Schülergruppen oder auch einmal die Klasse beaufsichtigen, während die Klassenlehrperson mit diesen Schülerinnen und Schülern arbeitet. Die Verantwortung der Förderung liegt bei der Klassenlehrperson.

Beurteilung

Die Kinder erhalten in den Fächern mit individuellen Lernzielen keine Noten im Zeugnis. Der Notenverzicht wird im Zeugnis vermerkt (Vermerk: «Mathematik: Verzicht auf Noten gemäss §10 des Zeugnisreglements aufgrund individueller Lernziele»). Die Förderplanziele werden überprüft und die Fortschritte der Kinder in einem Lernbericht, welcher dem Zeugnis beiliegt, aufgezeigt. Der Lernbericht ist obligatorisch. Für den Bericht kann die Vorlage des VSAs oder eine eigene Vorlage verwendet werden.

Stellvertretung der Schulassistentin

Bei kurzfristigen Ausfällen (bis 3 Wochen) der Schulassistentin fällt diese Unterstützung weg. Bei längeren Abwesenheiten soll eine Stellvertretung nach Möglichkeit eingerichtet werden.

Zuweisung und Überprüfung

Ein Schulisches Standortgespräch und eine entsprechende Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes sind Voraussetzung. Die Überprüfung der Massnahme erfolgt halbjährlich.

7.2 Dispensationen in einzelnen Fächern

In besonderen Fällen kann eine Unterrichtsdispensation in einzelnen Fächern zu Gunsten anderer Lerninhalte dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum Sinn machen, dies sowohl bei ausgeprägter Begabung oder Vorkenntnissen in einem Fach aber auch bei besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Mögliche Dispensationen werden mit den Eltern sorgfältig besprochen. Dispensationen können schwerwiegende Konsequenzen für die weitere Schullaufbahn und die Berufskarriere der Schülerinnen und Schüler haben.

Dispensationen von Unterrichtsfächern aus nicht sonderpädagogischen Gründen (z.B. für Sportförderung oder französisch- oder englisch-muttersprachliche Kinder in den Fremdsprachen) werden fallweise auf Grund der Empfehlungen des VSA durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bearbeitet. Auf solche Arten von Dispensationen wird in diesem Konzept nicht näher eingegangen.

Ziele

Eine Dispensation in einem einzelnen Fach aus sonderpädagogischen Gründen erfolgt zu Gunsten zusätzlicher Lernzeit in einem anderen Fach. Sie ist nur im Ausnahmefall für Schülerinnen und Schüler möglich, welche bereits in den Kernbereichen Mathematik und Deutsch mit sonderpädagogischer Unterstützung die Klassenlernziele deutlich nicht erreichen. Weiter ist es Voraussetzung, dass die Kinder auch im dispensierten Fach die Lernziele nicht erreichen und eine individuelle Lernzielanpassung keinen Sinn macht. Die Dispensation erfolgt im Sinne einer Entlastung zu Gunsten von mehr Lernzeit in den Kernbereichen Deutsch und Mathematik.

Formen

Kinder mit einer Dispensation in einem Fach arbeiten während der Dispens hauptsächlich in den Bereichen Deutsch und Mathematik selbständig an Aufträgen der Klassenlehrperson oder der SHP.

Beurteilung

Die Kinder erhalten im dispensierten Fach im Zeugnis keine Note. Die Dispensation wird im Zeugnis vermerkt: «Dispensation gemäss § 29 a. der Volksschulverordnung»

Zuweisung und Überprüfung

Ein Schulisches Standortgespräch, das Einverständnis der Eltern und eine Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes sind für Dispensationen Voraussetzung. Dispensationen von einzelnen Unterrichtsfächern werden von der Schulpflege im Einzelfall beschlossen. Die Überprüfung der Massnahme findet jährlich statt.

7.3 Nachteilsausgleich

Grundlagen

Niemand darf wegen einer Behinderung diskriminiert werden. Deshalb haben Menschen mit einer Behinderung laut dem Behindertengleichstellungsgesetz Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs. Durch individuelle Anpassungen soll der unverschuldete Nachteil möglichst

ausgeglichen werden. Der Nachteilsausgleich kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Qualifikationsverfahren zur Anwendung.

Im Primarschulalter betrifft dies insbesondere Kinder mit einer Körper-, Hör-, oder Sehbehinderung, mit psychischen Störungen oder Teilleistungsschwächen.

Ziele

Ein Nachteilsausgleich betrifft die Korrektur einer unausgeglichenen Situation im Lernen und bei Prüfungen. Der unverschuldete Nachteil beim Erbringen schulischer Leistungen, von welchem Schülerinnen und Schüler durch eine Behinderung oder Störung betroffen sind, soll möglichst ausgeglichen werden, um einer Diskriminierung vorzubeugen. Dabei muss das Prinzip der Verhältnismässigkeit respektiert werden. Ein Nachteilsausgleich kommt zum Einsatz, wenn der oder die Lernende zwar in der Lage ist, die Klassenziele gemäss Lehrplan zu erreichen, es jedoch aufgrund seiner Behinderung oder Störung dafür Anpassungen braucht. Es dürfen lediglich die Rahmenbedingungen und die Form bei der Durchführung von Leistungsbeurteilungen, nicht aber der Beurteilungsmassstab oder die Lernziele angepasst werden.

Insbesondere Kinder mit einer Sinnes-, Sprach-, Hör- oder Körperbehinderung, einer Autismus-Spektrum-, einer Lese-Rechtschreib- oder einer Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung haben Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs. Je nach Art der Störung müssen andere Massnahmen getroffen werden.

Mögliche unspezifische Massnahmen:

- **Zeit:** Zeitzuschläge bei Prüfungen, spezielle Pausenregelungen, individuell vereinbarte Abgabefristen für schriftliche Arbeiten usw.
- **Formen:** Abnahme der Prüfung in mehreren Etappen, mündliche anstelle von schriftlichen Prüfungen (und umgekehrt), alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen (visuell – auditiv) usw.
- **Hilfsmittel:** Begleitung durch Schulasstistenzen, Zulassen persönlicher technischer Hilfsmittel, Vorlesen von Prüfungsaufgaben usw.
- **Raum:** Prüfungsdurchführung in separatem Zimmer, individuell angepasster Sitzplatz, die Möglichkeit sich in der Pause in einem Nebenraum auszuruhen usw.
- **Verhaltensregeln:** Essen und Trinken möglich, Vereinbarung spezieller Verhaltensregeln usw.

Formen

Mögliche Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden am Schulischen Standortgespräch mit den Eltern vereinbart, im Förderplan festgehalten und an nächsten Schulischen Standortgespräch überprüft. Das Kind wird altersgerecht einbezogen. Die Massnahmen sind individuell auf das Kind und auf die Klasse bzw. die zur Verfügung stehenden Ressourcen abgestimmt. Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein, d.h., dass nicht alle Beeinträchtigungen vollumfänglich ausgeglichen werden können.

Beurteilung und Notengebung

Der Nachteilsausgleich ist nicht mit einer individuellen Lernzielanpassung gleichzusetzen.

Die Noten orientieren sich an den Lernzielen der Klasse bzw. am Lehrplan.

Die Leistungen werden anhand der Stufen- und Klassenziele unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs beurteilt. Der Nachteilsausgleich wird im Zeugnis nicht vermerkt, kann in einem Lernbericht beschrieben werden.

Zuweisung und Überprüfung

Massnahmen für einen Nachteilsausgleich in einem oder mehreren Fächern werden an einem schulischen Standortgespräch gemeinsam mit den Eltern festgelegt. Voraussetzung für die

Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist eine entsprechende Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes.

Übertritt in weiterführende Schulen

Beim Übertritt in die Sekundarstufe oder Wegzug stellt der Schulpsychologische Dienst ein Attest betreffend Nachteilsausgleich aus.

Für die Aufnahmeprüfung an die Mittelschule ist ein allfälliges Gesuch um Nachteilsausgleich bereits zusammen mit der Prüfungsanmeldung einzureichen.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen und hilfreiche Dokumente für den Schulalltag befinden sich auf dem Sharepoint.

7.4 Schullaufbahntscheide

7.4.1 Rückstellung um ein Jahr

Die Schulpflege kann eine Rückstellung um ein Jahr anordnen, wenn der Entwicklungsstand des Kindes dies als angezeigt erscheinen lässt.

Voraussetzung dafür sind ein schriftlicher Antrag der Eltern und eine Empfehlung eines Arztes/Schulpsychologischen Dienstes oder ein Gespräch mit Vertretern der Schule.

7.4.2 Repetition einer Klasse

Vermag eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann sie oder er eine Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Damit ist festgelegt, dass die Voraussetzung für das Wiederholen einer Klasse oder eine provisorische Beförderung auf Primarstufe die eindeutige Überforderung einer Schülerin oder eines Schülers in der aktuellen Klasse ist. Die «Kann-Formulierung» ermöglicht es jedoch auch, Kinder und Jugendliche zu promovieren, die nicht in allen Fachbereichen erfolgreich an den Kompetenzen des Lehrplans arbeiten. Beispielsweise dann, wenn die gute Integration in einer vertrauten Gemeinschaft die Wiederholung einer Klasse nicht als sinnvoll erscheinen lässt. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist demnach das Wiederholen einer Klasse nur in Ausnahmefällen möglich. Studien zeigen, dass in vielen Fällen die Repetition den Zweck des «Aufholens» nicht erfüllt.

Repetition des 1. Kindergartenjahrs

Eine Ausweitung des Besuchs der Kindergartenstufe auf drei Jahre ist grundsätzlich möglich gemäss §32 VSG in Verbindung mit §§35 VSV. Das Vorgehen erfolgt gestützt auf §§33f. VSV.

Auf der Kindergartenstufe erfolgt keine Promotion. Die «Repetition» drängt sich also eher im 2. Kindergartenjahr auf. Wenn grosse Unterschiede zwischen erstem und zweitem Kindergartenjahr bestehen und die Eltern mit dem Vorgehen einverstanden sind, kann auch das 1. Kindergartenjahr wiederholt werden.

Repetition der 6. Klasse

Die 6. Klasse der Primarstufe kann nur wiederholt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und diesen nicht durch die Wahl der Abteilungen und Anforderungsstufen in der Sekundarstufe Rechnung getragen werden kann.

Beurteilung

Die Repetition erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Bei der Gesamtbeurteilung werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Kinder berücksichtigt.

Zuweisung

Die Repetition wird an einem schulischen Standortgespräch gemeinsam mit den Eltern festgelegt. Dabei können Fachpersonen wie auch der Schulpsychologische Dienst beratend beigezogen werden.

Entscheid

Wenn im Standortgespräch keine Einigung erzielt wurde, entscheidet die Schulpflege. Vorgängig hört sie die Beteiligten an. Bei Bedarf kann sie Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.

7.4.3 Überspringen einer Klasse

Jedes Kind hat Anrecht auf einen Unterricht, der seinen Leistungsmöglichkeiten und Begabungen entspricht. Für Kinder mit besonderen Begabungen kann – nebst der Individualisierung im Unterricht oder dem Unterrichtsbesuch einzelner Fachbereiche in einer höheren Klasse – auch das Überspringen einer Klasse geprüft werden. Auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes muss erwartet werden, dass die Schülerin oder der Schüler dem entsprechenden Unterricht wird folgen können. Beim Entscheid darf nicht nur auf die aktuellen Leistungen abgestellt werden. Massgebend sind im gleichen Mass der Entwicklungsstand sowie soziale Aspekte der Schülerin oder des Schülers.

Ablauf

Die Lehrperson tauscht sich mit der Schulischen Heilpädagogin aus. Bevor eine Massnahme wie ein Überspringen eingeleitet wird, finden in der Regel mehrere Elterngespräche statt. Beim Thema Überspringen wird die Schulleitung frühzeitig informiert und miteinbezogen.

Bei den Gesprächen wird den Eltern aufgezeigt, wo das Kind im Klassenvergleich steht und was bereits durch die Lehrperson angeboten wird, um das Kind zu fördern. Die Eltern werden darüber informiert, dass die Schule den Auftrag hat, ganzheitlich zu fördern. Die Eltern werden darauf aufmerksam gemacht, dass auch sie einen grossen Teil durch eine entsprechende Freizeitgestaltung beitragen können. Abmachungen werden getroffen, wer welche Aufgaben übernimmt.

Eine gemeinsame Beobachtungsphase wird festgelegt. Wo liegen die besonderen Interessen des Kindes? Wann und bei welcher Aufgabe ist das Kind über- oder unterfordert? Eltern und Lehrpersonen halten ihre Beobachtungen fest und tauschen diese im nächsten Gespräch aus. Zudem muss bei Uneinigkeit oder offenen Fragen zwingend der Schulpsychologische Beratungsdienst zwecks Abklärung beigezogen werden.

Sind die Eltern, die Lehrpersonen und die Schulleitung nun gemeinsam überzeugt, dass Überspringen die richtige Massnahme ist, wird eine Probezeit vereinbart. Dabei wird die zukünftige Lehrperson beim Entscheid über den Zeitpunkt miteinbezogen.

Am Schulischen Standortgespräch oder am Auswertungsgespräch wird vereinbart durch wen und wann die Massnahme nach der Probezeit überprüft wird. Ebenso wird an diesem Gespräch vereinbart, welche Kriterien zur Überprüfung wichtig sind. Hat sich die Massnahme bewährt wird das Kind definitiv in die neue Klasse aufgenommen.

Beurteilung

Das Überspringen erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Bei der Gesamtbeurteilung werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung des Kindes berücksichtigt.

Zuweisung

Das Überspringen wird an einem schulischen Standortgespräch gemeinsam mit den Eltern festgelegt. Dabei können Fachpersonen wie auch der Schulpsychologische Dienst beratend beigezogen werden.

Entscheid

Wenn im Standortgespräch keine Einigung erzielt wurde, entscheidet die Schulpflege. Vorgängig hört sie die Beteiligten an. Bei Bedarf kann sie Fachpersonen beziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.

8. Weitere Förderungsangebote

8.1 Hausaufgabenhilfe

Ziele

Die Hausaufgabenhilfe ist ein kostenloses kommunales Angebot und ergänzt das bestehende sonderpädagogische Angebot der Schulgemeinde. Sie steht angemeldeten Schülerinnen und Schülern ab der 1. Primarklasse offen. Sie bietet Kindern einen Rahmen, in dem sie ihre gesamten oder einen Teil ihrer Hausaufgaben unter Aufsicht in der Schule erledigen können. In der Hausaufgabenhilfe werden die Kinder zum selbständigen Lösen der Aufgaben angehalten. Die Betreuungsperson steht beratend zur Seite. Die Betreuungsperson weist nicht zwingend eine pädagogische Ausbildung auf.

Formen

In der Hausaufgabenhilfe können höchstens 12 Kinder betreut werden. Melden sich mehr Kinder an, wird eine zweite Betreuungsperson gesucht. Bis diese gefunden ist, kann eine Warteliste entstehen. Die Schulleitung entscheidet in diesem Fall über die Aufnahme, dabei ist die Dringlichkeit der Hausaufgabenbetreuung auf Grund der familiären und schulischen Situation ausschlaggebend. Die Betreuungsperson führt eine Absenzenliste. Ist ein Kind krank meldet die zuständige Lehrperson die Absenz der Hausaufgaben-Betreuungsperson.

Umfang

Die Hausaufgabenstunde findet in der Regel zweimal pro Woche statt, jeweils dienstags und donnerstags im Anschluss an den Nachmittagsunterricht. Je nach Stundenplanung werden 1-3 Lektionen pro Woche angeboten. Die Hausaufgabenbetreuung dauert in der Regel eine Lektion.

Stellvertretung

Bei Ausfall der Betreuungsperson kann die Hausaufgabenhilfe abgesagt werden. Bei längeren Absenzen ist die Schule bemüht, einen Ersatz zu organisieren.

Zuweisung und Überprüfung

Das Zuweisungsverfahren in die Hausaufgabenhilfe kann ebenfalls an einem schulischen Standortgespräch erfolgen, dies ist aber nicht zwingend. An- und Abmeldungen können auch mit telefonischen Absprachen zwischen Schule und Eltern erfolgen. Die Aufnahme ist jederzeit im Schuljahr möglich. Eine Anmeldung gilt im Normalfall für ein Semester. Sie verlängert sich ohne Gegenbericht der Eltern automatisch. Abmeldungen unter dem Jahr sind in Absprache mit der Lehrperson und der Schulleitung möglich.

8.3 Vorbereitungskurse Langzeitgymnasium

Ziele

Die Primarschule bietet für Kinder, welche die Aufnahmeprüfung für das Langzeitgymnasium machen wollen, spezielle Förderkurse ausserhalb des Stundenplanes an. Kinder, welche in der Schule gute bis sehr gute Leistungen zeigen und die Aufnahmeprüfung absolvieren möchten, dürfen den Kurs besuchen (Leitfaden Gymivorbereitung auf der Plattform). Sie verpflichten sich dabei, die Kurse regelmässig und vollständig zu besuchen.

Die Prüfungsvorbereitungskurse beinhalten die Aneignung von Prüfungswissen in Deutsch und Mathematik, insbesondere durch das Lösen von Prüfungsaufgaben aus früheren Jahren, die Anwendung von geeigneten Lerntechniken sowie den Abbau von individuellen Wissensdefiziten im Bereich des Prüfungswissens.

Formen

Die Prüfungsvorbereitung findet in der Regel durch Lehrpersonen der Primarschule Henggart statt.

Umfang

Die Kurse werden ab Herbstferien bis zum Prüfungstermin angeboten und umfassen 2 Lektionen pro Woche in der unterrichtsfreien Zeit.

Leitfaden und Anmeldeformular

Der Leitfaden «Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung der Gymnasien für die Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse» und das Anmeldeformular befinden sich auf dem Sharepoint.

Zuweisung

Das Zuweisungsverfahren in die Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung ins Langzeitgymnasium erfolgt über die Anmeldung der Kinder durch die Eltern bei den 6. Klasselehrpersonen (Informationsbrief Gymivorbereitung auf der Plattform), ein schulisches Standortgespräch ist nicht nötig. Anmeldetermin ist jeweils bis zu den Herbstferien. Der Kurs ist kostenlos. Die Eltern übernehmen nur die Kosten für das im Kurs verwendete Lehrmittel.

Die Anmeldung an die Gymiprüfung ist in der Verantwortung der Eltern. Die Organisation des Transportes sowie die Kosten dafür tragen die Eltern.

9. Organisation der Ressourcen

Übersicht Entscheid über Ressourcen

	Entscheid über Ressourcen	
	Schulleitung	Schulpflege
Integrative Förderung	x	
Begabtenförderung im Bereich des IF's	x	
Mentorat		x
Logopädietherapie	x	
Psychomotoriktherapie	x	
DAZ	x	
Psychotherapie		x
Audiopädagogik		x
ISR		x
ISS		x
Externe Sonderschulung		x
Klasse überspringen		x
Klasse repetieren im Kindergarten und bei Uneinigkeit		x
Querversetzung	x	
Rückstellungen		x

9.1 Ressourcenplanung IF und Therapie-Lektionen

Die Anzahl IF-Lektionen wird per Gesetz als Minimalangebot definiert, die Anzahl Therapielectionen als Maximalangebot. (VSM § 8 und 11): Die Anzahl Lektionen wird auf Grund der Schülerzahlen berechnet. Die IF muss grundsätzlich innerhalb der zugeteilten VZE eingerichtet werden.

Therapielectionen, die nicht verwendet werden, können in IF-Lektionen umgewandelt werden. Die umgelagerten Lektionen werden vollumfänglich von der Gemeinde finanziert.

Mit der Aufteilung der VZE auf die einzelnen Klassen und Lehrpersonen (ab Januar), macht die Schulleitung gemeinsam mit der SHP und den Therapeutinnen eine Einschätzung über den wahrscheinlichen Therapiebedarf (IF, Therapien und andere Massnahmen) im folgenden Schuljahr. Daraus folgt ein Antrag zuhanden der Schulpflege betreffend Verwendung überschüssiger Therapiestunden. Der Antrag braucht einen Beschluss der Schulpflege. Die Umlagerung muss dem VSA mitgeteilt und ebenfalls durch das VSA bewilligt werden. Bis spätestens Mitte Februar meldet die Schulleitung die benötigte Anzahl Wochenlectionen Therapien (Logopädie und Psychomotorik) dem Zweckverband.

Grundsätzlich sollen die IF-Stunden dort eingesetzt werden, wo sie am dringendsten benötigt werden.

9.2 Ressourcenplanung DaZ-Lektionen

Die Anzahl DaZ-Lektionen berechnen sich auf Grund der effektiven Bedürfnisse. Ausschlaggebend sind die Ergebnisse der vom Volksschulamt vorgeschriebenen Sprachstandserfassungen. Sie zeigen an, ob ein Kind Anrecht auf DaZ-Unterricht hat. So weit möglich meldet die Schulleitung bis zirka Ende März der Schulpflege den effektiven Bedarf an DaZ-Lektionen für das folgende Schuljahr. Der Bedarf an DaZ-Lektionen kann sich innerhalb eines Schuljahres aber verändern, insbesondere bei Zuzug von fremdsprachigen Kindern. Verändert sich die Anzahl DaZ-Lektionen während des Schuljahrs stellt die Schulleitung einen Antrag an die Schulpflege.

Der Umfang der DaZ-Lektionen wird im Konzept im Kapitel 6.3 beschrieben. Die Schulleitung richtet die DaZ-Lektionen dementsprechend ein.

9.3 Ressourcenplanung: Schulassistentz

Für die Unterstützung der Klassen, welche Kinder mit Lernzielanpassungen aufweisen, kann die Schulleitung den Einsatz von Schulassistenten planen. Die Schulleitung berichtet der Schulpflege regelmässig über den Einsatz der Schulassistenten und die Anzahl der Kinder mit Lernzielanpassungen.

Weist eine Klasse ohne Kinder mit Lernzielanpassungen einen extrem hohen Förderbedarf auf, wird die Situation mit der Schulleitung, der Lehrperson und dem/der Ressortverantwortlichen der Schulpflege besprochen, um gemeinsam Lösungen zu suchen. Der Schulpsychologische Dienst kann mit einbezogen werden. Über eine zusätzliche notwendige Unterstützung in Einzelfällen durch eine Schulassistentz entscheidet die Schulpflege fallweise.

9.5 Ressourcenplanung: Begabtenförderung

Die Anzahl Lektionen für die gemeindeeigene Begabtenförderung wird jährlich von der Schulleitung beantragt und von der Primarschulpflege budgetiert.

9.6 Ressourcenplanung ISR

Die Schulleitung richtet in Zusammenarbeit mit dem SPD und beteiligten Fachkräften ein geeignetes Setting für die integrative Sonderschulung ein. Ziel dabei ist es eine bestmögliche Förderung für das Kind zu erreichen und dabei die Anzahl der beteiligten Förderkräfte möglichst gering zu halten. Das Setting mit den Kosten wird der Schulpflege vorgelegt und muss von dieser genehmigt werden. Die Anzahl Lektionen für die Förderung orientiert sich grundsätzlich am Förderbedarf des einzelnen Kindes. Benötigte Therapie-Lektionen werden zusätzlich eingekauft und nicht aus dem Therapien-Pool der Sonderpädagogischen Massnahmen bezogen. Das Setting wird jährlich festgelegt und überprüft.

9.7 Umgang mit knappen Ressourcen

IF: Eine Erhöhung von IF-Lektionen ist nur via Umlagerung von Therapielektionen möglich. IF-Lektionen werden nicht direkt einem Kind zugesprochen. Reichen IF-Lektionen für eine angemessene Förderung nicht, sucht die Schulleitung gemeinsam mit der SHP nach Möglichkeiten die vorhandenen Ressourcen anders einzusetzen.

DaZ: Bei Bedarf beantragt die Schulleitung bei der Schulpflege eine Erweiterung des grundsätzlich jährlich festgelegten DaZ-Angebotes.

Therapien: Die SL entscheidet über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Therapien. Bei knappen Ressourcen sucht die SL das Gespräch mit den Therapeutinnen, um zu prüfen, ob eine laufende Massnahme momentan sistiert werden kann oder ob die Möglichkeit einer Gruppentherapie besteht, um Ressourcen zu erhalten. Wenn nicht vermeidbar, wird eine Warteliste geführt.

ISR/ISS: Am SSG wird überprüft, ob ein Kind mit den ihm zugesprochenen Ressourcen angemessen gefördert werden kann. Sind diese zu knapp bemessen, wird überlegt, ob das Setting geeignet ist oder ob Ressourcen erhöht werden müssen. Der SPD ist zwingend beizuziehen, wenn die integrative Sonderschulung in Frage gestellt wird.

9.8 Finanzielle Ressourcen

Für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde stehen folgende Kredite zur Verfügung: Der SHP stehen für die Anschaffung spezieller Unterrichtsmaterialien für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Rahmen der allgemein budgetierten Lehrmittel Finanzen zur Verfügung.

Spezielle Lehrmittel und besonderes Fördermaterial für die ISR, den DaZ-Unterricht und die Begabtenförderung werden jährlich neu budgetiert.

Die Schulleitung bewilligt im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen und dem im Konzept vorgesehenen Umfang Therapien, DaZ-Lektionen und Schulassistenzen. Sie erstattet der Schulpflege im Rahmen der Schulpflegesitzungen Bericht.

Transporte zu schulischen Therapiestellen müssen von der Primarschule Henggart bezahlt werden. Die Primarschule bestimmt die Art des Transportes. Das Alter und die Umstände des betreffenden Kindes müssen bei der Wahl des Transportmittels zwingend berücksichtigt werden.

9.9 Transporte zu Therapiestellen und auswärtigen Schulen

Aufgrund von Sonderschulungen oder besonderen Umständen, besuchen Kinder im Einzelfall eine Schule ausserhalb des Dorfes. Psychomotorik- und Psychotherapien gehören zum obligatorischen

Therapieangebot der Schule und finden nicht im Schulhaus Henggart statt. Sowohl bei Therapien wie auch bei externen Sonderschulungen werden Schulweg-Transporte nötig.

Die Schule ist verpflichtet, die Transporte zu gewährleisten und zu finanzieren. Als erstes wird immer geprüft, ob ein Schulweg oder eine Fahrt zur Therapiestelle mit dem Fahrrad oder den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist. Fällt dies weg, müssen durch die Schule Alternativen gefunden werden, wobei kostengünstige Varianten vorzuziehen sind. Die Elternmithilfe beim Transport der eigenen Kinder zu Therapiestellen und externen Schulorten ist eine gute Möglichkeit, sofern die Eltern dazu bereit sind. Die Eltern erhalten eine Entschädigung.

9.9.1 Transporte durch Eltern zu Therapiestellen

Übernehmen Eltern die Fahrten zu Therapie-Stellen wird ihnen die Hin- und Rückfahrt mit einem Kilometergeld von CHF 0.70 entschädigt. Dies entspricht den vom Kanton Zürich vorgegebenen Kilometerentschädigungen für Privatfahrten.

Beim Start der Therapie werden die Eltern auf die Entschädigungen und Abrechnungsformalitäten hingewiesen.

9.9.2 Transporte durch Eltern in externe Schulen

Besucht ein Kind auf Grund eines Schulpflegebeschlusses eine Schule ausserhalb des Dorfes und leisten die Eltern dabei Transportdienste, werden pro Schulweg in der Regel zwei Fahrten für den Hinweg zur Schule und zwei Fahrten für den Retourweg aus der Schule entschädigt, in der Annahme, dass das Kind das Mittagessen in der externen Schule einnimmt.

Die Eltern werden von der Schule mit einem Kilometergeld von CHF 0.70 pro km entschädigt. Dies entspricht den vom Kanton Zürich vorgegebenen Kilometerentschädigungen für Privatfahrten. Die Bemessung des Schulweges erfolgt vom Wohnort des Kindes aus bis zur entsprechenden Schule. Beim Start der externen Schulung werden die Eltern mit Schulpflegebeschluss auf die Entschädigungen und Abrechnungsformalitäten hingewiesen. Die notwendigen Formulare stellt die Schulverwaltung zur Verfügung.

10. Qualitätssicherung

Das sonderpädagogische Konzept wird von der Fachkommission Pädagogik und Soziales jährlich überprüft und allenfalls angepasst. Änderungen des Konzepts müssen von der Schulpflege beschlossen werden.

11. Rahmenbezug

Dieses Konzept definiert die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

Das Konzept entspricht den gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen und basiert insbesondere auf:

- Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, (03.03.2014)
- der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, (02.12.2015)
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (02.12.2015)
- dem Zeugnisreglement vom 01. September 2008 (18.04.2014)
- dem Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (30.06.2014)
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (25.05.2016)
- dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12.02.2007 (25.06.2014)
- Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28.05.2008
- Merkblatt VSA - Gemeindeeigene Angebote zur Begabtenförderung vom Mai 2008
- Grundlagen, Regelungen und Finanzierung der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule ISS und der Regelschule ISR (VSA Juni 2014)
- Versorgertaxenverfügung des VSA im Bereich der Sonderschulungen vom 26. Juli 2013
- Empfehlungen des VSA zur Durchführung von Vorbereitungskursen für die Aufnahmeprüfungen an Gymnasien vom 28.02.2012
- Empfehlungen des VSA zu Schulassistenzen vom 25.01.2016

12. Anhang

12.1 Abkürzungsverzeichnis

DaZ	Deutsch als Zweitsprache
ICF	International classification of functioning, disability and health (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit Behinderung und Gesundheit)
IF	Integrative Förderung
ISR	Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
ISS	Integrative Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule
KG	Kindergarten
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
KLP	Klassenlehrperson
KSW	Kantonsspital Winterthur
LP	Lehrperson
PMT	Psychomotorik Therapie
PS	Primarschule
PT	Psychotherapie
SSA	Schulsozialarbeit
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SPZ	Sozialpädiatrisches Zentrum
SHP	Schulische Heilpädagogin
SSG	Schulisches Standortgespräch
VB	Vormundschaftsbehörde
VSA	Volksschulamt
VZE	Vollzeiteinheit
VSG	Volksschulgesetz
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen
VSV	Volksschulverordnung
WL	Wochenlektion

12.2 Sonderpädagogische Beratungsstellen

12.2.1 Schulpsychologischer Beratungsdienst (SPD)

Der SPD ist ein öffentlicher Dienst für Beratung, Diagnostik, Intervention und Prävention im Bereich der Schule. Das Angebot steht Kindern, Jugendlichen, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen sowie Berufsgruppen, die mit Kindern und deren Familien arbeiten, und Behörden kostenlos zur Verfügung.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten bei Fragen im Zusammenhang mit der Schule bei

- Erziehungs- und Entwicklungsfragen
- Einschulungs-, Schullaufbahn- und Übertrittsfragen
- Lern- und Leistungsschwierigkeiten
- Verhaltensauffälligkeiten
- Emotionalen Schwierigkeiten

Angeboten sind (Beispiele siehe auch www.spd-andelfingen → unser Angebot):

- telefonische Auskünfte
- persönliche Beratungsgespräche
- Moderation von Rundtischgesprächen
- Teilnahme an Standortgesprächen
- Beobachtungsbesuche in der Schule mit Besprechungen
- Schulpsychologische Untersuchungen
- Beurteilungen, Empfehlungen, schriftliche Berichte
- Informationen zu geeigneten Schulen, Hilfsangeboten und Fachstellen
- Fallbesprechungen und Coaching für Fachpersonen aus dem Schul- und Therapiebereich
- Teilnahme am interdisziplinären Team
- Mitarbeit bei der Gewaltprävention
- Beratung in Krisensituationen und Kriseninterventionen
- Mitarbeit im Kinderschutz
- Mitarbeit bei Schulentwicklungsprozessen
- Mitarbeit an Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erarbeiten mit den Beteiligten angepasste und umsetzbare Lösungen und begleiten die Entwicklungsprozesse.

Die Beratungen und testdiagnostische Untersuchungen finden in der Regel im Schulpsychologischen Beratungsdienst statt.

12.2.2 Jugendsekretariat Andelfingen

Im Zentrum Breitenstein finden Sie eine Palette von sozialen Dienstleistungen in den Bereichen Kinderschutz, Beratung und Prävention für die Bevölkerung des Bezirks Andelfingen. Das Angebot richtet sich an Familien, Jugendliche und Kinder, sowie Erwachsene mit speziellen Bedürfnissen, sozialen Schwierigkeiten oder Suchtproblemen.

Ansprechgruppen:

- Schulleitung kann Beratung anfordern.
- Eltern können Beratung anfordern.
- Die Schule kann Angebote beziehen

Angebote für die Schule

- Telefonberatung
- Einberufung einer Helferkonferenz

Angebote für die Eltern

- Beratung
- Suchtprävention

12.2.3 Kinderpsychiatrischer Dienst Winterthur

Im Rahmen der ambulanten kinder- und jugendpsychiatrischen Grundversorgung werden Hilfen für Eltern, Kinder und Jugendliche bei kinder- und jugend-psychiatrischen Krankheiten sowie bei anderen psychischen, familiären und erzieherischen Problemen angeboten. Dieses Angebot umfasst psychiatrische und psychologische Abklärungen, Einzelpsychotherapien, medikamentöse Behandlungen, sowie Beratungen und Therapien von mehreren Familienangehörigen. Dabei erfolgt die Arbeit des KJPD bei Bedarf und im Einverständnis mit den in enger Zusammenarbeit mit Privatärzten, Lehrern, Schulpsychologischen Diensten, der Jugendhilfe und anderen Institutionen. Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Krankenkassen und in speziellen Fällen über die Invalidenversicherung (IV).

Ansprechgruppen:

- Die Eltern müssen ihr Kind beim KJPD anmelden
- Der SPD übernimmt die Anmeldung auf Wunsch der Eltern und der Schule

Angebote für die Schule

- Beim Auswertungsgespräch können / müssen die Lehrpersonen und allenfalls die Schulleitung dabei sein.
- Ärztliche Abklärungen (ADHS, Selbstmordgefährdung)

12.2.4 Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)

Nach ärztlicher Zuweisung werden im SPZ gemeinsam mit den Familien Fragestellungen erarbeitet, mittels umfassender Diagnostik beantwortet und zu einem ganzheitlichen Bild zusammengefügt. Diese Standortbestimmungen sollen helfen, allenfalls notwendige Therapiemassnahmen einzuleiten, um Kinder und Jugendliche entsprechend ihren Möglichkeiten zu fördern. Die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen, ihre Ressourcen sowie diejenigen ihres sozialen Umfeldes (Familien, Schule usw.) stehen dabei im Mittelpunkt.

In Ergänzung zu Praxen und den örtlichen Beratungs- und Frühförderstellen kann das SPZ tätig werden, wenn die Komplexität, Schwere und Dauer einer Auffälligkeit oder Krankheit fachliche Spezialisierungen und /oder interdisziplinäres Handeln erfordern.

Das Angebot umfasst ambulante und stationäre Abklärungen und Behandlungen.

12.2.5 Kindsschutz / Stelle okey

Vordringlichstes Ziel der Fachstelle okey ist es, misshandelten Kindern und Jugendlichen Schutz und Unterstützung anzubieten. Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen erhalten Hilfe und Begleitung im Rahmen des Opferhilfegesetzes.

- Die Schulleitung oder das Jugendsekretariat? meldet den Fall beim Kindsschutz an.

Angebot für die Schule

- Beratung der betroffenen Personen aus dem Schulfeld zum weiteren Vorgehen.
- Teilnahme an Konfrontationsgesprächen mit den Eltern
- Das Kind kann bei Anzeichen von körperlicher Gewalt von der Schule in den Kinderspital Winterthur gebracht werden. Anschliessend übernimmt die Stelle okey den Fall.